Inhaltsverzeichnis

Vorschlag

Produktinformationsblatt

Versicherungsinformationen

Antrag und die "Belehrung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung" und Mandat

Antrag (zur Kopie für Kunde) (zur Kopie für Kunde) und Mandat

Versicherungsbedingungen und weitere Informationen

Persönlicher Vorschlag zu einer Allianz RiesterRente Klassik
vom 31. März 2014

für **Herrn Max Muster**

Daten der Versicherung

Versicherungsbeginn	01.04.2014
Beginn der Rentenzahlung	01.01.2055
Alter bei Rentenbeginn	67 Jahre
Ende der Beitragszahlungsdauer	31.12.2054

Den vereinbarten Rentenbeginn können Sie bis auf den 01.01.2050 vorziehen und längstens bis zum 01.01.2072 aufschieben. Nähere Einzelheiten zu den Voraussetzungen und den Auswirkungen können Sie Ihren Versicherungsbedingungen entnehmen.

Leistungen aus der Altersvorsorge

Versichert ist Herr Max Muster, geb. am 15.02.1987, kein risikorelevantes Hobby

- **Zukunftsrente Klassik**
  bei Erleben des 01.01.2055

	Leistungen (nach Berücksichtigung der Kosten)			
	Lebenslange monatliche Rente	Für die Bildung der Rente zur Verfügung stehendes einmaliges Kapital	Davon ist zum Rentenbeginn ein Kapital abrufbar von	Berücksichtigte staatliche Zulagen
garantierte Leistung ohne Überschussbeteiligung und ohne staatliche Zulagen	Garantierente **193,94 EUR**	Garantiekapital **55.792,00 EUR**	Garantiekapital **16.737,60 EUR**	Zulagen -
gesamte Leistung inkl. Überschussbeteiligung und staatliche Zulagen	Gesamtrente 378,56 EUR* (im 1. Jahr des Rentenbezugs)	Gesamtkapital 108.900,44 EUR*	Gesamtkapital 32.670,13 EUR*	Zulagen 6.275,50 EUR*

Die garantierten Leistungen ohne Überschussbeteiligung und ohne staatliche Zulagen wurden auf Basis des anfänglichen Beitrags errechnet.

Unter der Voraussetzung, dass
- ✓ die staatlichen Zulagen in Höhe von insgesamt 6.275,50 EUR dem Vertrag wie erwartet jeweils zum 01.07. des folgenden Kalenderjahres zufließen

beträgt die Garantierente inkl. Zulagen 222,04 EUR und das Garantiekapital inkl. Zulagen 63.876,00 EUR.

In dem ausgewiesenen für die Bildung der Rente zur Verfügung stehenden einmaligen Gesamtkapital sind ein Schlussüberschussanteil von 3.785,08 EUR* sowie eine Beteiligung an den Bewertungsreserven von 13.722,36 EUR* enthalten. Der Schlussüberschuss und die Beteiligung an den Bewertungsreserven sind bei der Ermittlung der Gesamtrente ebenfalls berücksichtigt.

* **Die in diesen Werten enthaltene Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.**

Persönlicher Vorschlag zu einer Allianz RiesterRente Klassik

Ausgehend von der aktuellen Überschussbeteiligung beträgt die Wertentwicklung Ihrer Altersvorsorge 4,26 % vor Kosten. Die Auswirkungen der Kosten auf die Wertentwicklung Ihrer Altersvorsorge stellen wir Ihnen mit Hilfe der Gesamtkostenquote dar. Bis zum vereinbarten Rentenbeginn beträgt die Gesamtkostenquote für die beispielhaft angegebenen Gesamtleistungen 0,83 %. Sie gibt an, um wie viel sich die jährliche Wertentwicklung nach Berücksichtigung von Abschluss- und Vertriebskosten sowie von laufenden Kosten in der Aufschubdauer reduziert. Bei der Berechnung der Gesamtkostenquote werden nur der Beitrag zur Altersvorsorge und die staatlichen Zulagen berücksichtigt.

- **Auszahlung bei Tod vor dem 01.01.2055**
  einmaliges Kapital in Höhe des garantierten gebildeten Kapitals

  Dazu kommen noch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung.

- **Rentengarantie bei Tod ab dem 01.01.2055**
  die ab Rentenbeginn garantierte Rente zahlen wir bis zum 31.12.2064

Beitrag

zu zahlender Beitrag	**monatlich**	**91,00 EUR**

Dieser Vorschlag gibt Ihnen einen Überblick über die versicherten Leistungen und den zu zahlenden Beitrag. Weitere gesetzlich vorgeschriebene Informationen entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt sowie den Versicherungsinformationen.

* **Die in diesen Werten enthaltene Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.**

Persönlicher Vorschlag zu einer Allianz RiesterRente Klassik

Erläuterungen zur Überschussbeteiligung

Zusätzlich zu den garantierten Leistungen beteiligen wir Sie an den Überschüssen und den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

Beteiligung an den Überschüssen
Überschüsse stammen im Wesentlichen aus Erträgen der Kapitalanlagen. Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn sich Sterblichkeit und Kosten günstiger entwickeln als bei der Beitragskalkulation angenommen. Die Überschüsse werden jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt.
Mit der laufenden Überschussbeteiligung werden den Verträgen regelmäßig Überschüsse zugeteilt, welche die garantierten Versicherungsleistungen erhöhen. Die zugeteilten Überschüsse sind ab diesem Zeitpunkt garantiert. Ein von der jeweiligen Ertragslage abhängiger Schlussüberschussanteil wird jeweils für das laufende Jahr festgesetzt und gilt nur für Verträge, die in dem Jahr zur Auszahlung kommen.

Beteiligung an den Bewertungsreserven
Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Ihre Versicherung wird bei Beendigung der Ansparphase nach einem verursachungsorientierten Verfahren an den Bewertungsreserven beteiligt. Diese werden monatlich neu ermittelt und den anspruchsberechtigten Verträgen zugeordnet.

Hinweise zu Chancen und Risiken
Die Höhe der Überschüsse hängt vor allem von der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt, dem Risikoverlauf und den Kosten ab. Bei den Überschüssen können wir kurzfristige Schwankungen in aller Regel ausgleichen. Länger anhaltende Änderungen können dagegen zu einer Anpassung der Überschussanteilsätze sowohl nach oben als auch nach unten führen. Insbesondere in einem stark schwankenden Kapitalmarktumfeld sind deutlichere Veränderungen der Schlussüberschussanteile zu erwarten.
Die Höhe der Bewertungsreserven ist vom Kapitalmarkt abhängig. Sie schwanken deutlich stärker als die zugrunde liegende Kapitalanlage. Durch die monatliche Zuordnung können kurzfristige Schwankungen nicht systematisch ausgeglichen werden.

Hinweise zu den Gesamtleistungen (im Vorschlag mit * versehen)
Bei der Berechnung der Gesamtleistungen haben wir unveränderte Überschussanteilsätze (Basis ist die Festlegung für 2014) angenommen.

Bei der Beteiligung an den Bewertungsreserven haben wir den aktuell hierfür deklarierten Sockel zu Grunde gelegt. Darüber hinaus haben wir in unsere Berechnung eine modellhafte zusätzliche Beteiligung an den Bewertungsreserven von 0,2% einfließen lassen. Die Bewertungsreserven fließen Ihrer Versicherung im Leistungsfall zu, wobei ihre dann gültige Höhe maßgeblich ist. Über die künftige Höhe der Bewertungsreserven können wir keine Angabe machen.
Die tatsächlichen Gesamtleistungen werden voraussichtlich höher oder niedriger sein als in diesem Vorschlag angegeben. Dies gilt insbesondere auch für die Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Die Gesamtleistungen sind trotz der in Euro exakten Darstellung nur als **unverbindliches Beispiel** anzusehen. Aus den dargestellten Werten können keine vertraglichen Ansprüche gegen uns abgeleitet werden.

Die Regelungen zur Überschussbeteiligung finden Sie in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Leistung aus der Überschussbeteiligung" unter "Ergänzende Regelungen für die Überschussbeteiligung".

Bitte beachten Sie, dass die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden kann.

* **Die in diesen Werten enthaltene Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.**

Persönlicher Vorschlag zu einer Allianz RiesterRente Klassik
vom 31. März 2014

für **Herrn Max Muster**

Informationen zur staatlichen Förderung

Die Höhe der staatlichen Zulagen hängt von Ihrem Vorjahreseinkommen, Ihren gezahlten Beiträgen und der Anzahl Ihrer Kinder, für die Kindergeld gezahlt wird, sowie dem Geburtsjahr Ihrer Kinder ab. Insgesamt sind in diesem Vorschlag Zulagen in Höhe von 6.275,50 EUR berücksichtigt. Dabei wurde zugrunde gelegt, dass Sie bis zum vorgesehenen Rentenbeginn zulageberechtigt sind.

Zusätzlich zu den Zulagen ist eine steuerliche Förderung durch einen besonderen Sonderausgabenabzug möglich.

Beitragszahlungen in zusätzlich bestehende Verträge mit staatlicher Förderung werden in den Angaben zu diesem Vorschlag nicht berücksichtigt.

- **Mindesteigenbeitrag**
  Voraussetzung für die Gewährung von Zulagen in maximaler Höhe ist, dass Sie jährlich den Mindesteigenbeitrag zahlen. Dieser beträgt im Jahr 4% Ihres im Vorjahr erzielten rentenversicherungspflichtigen Bruttoeinkommens bzw. der im Vorjahr bezogenen Besoldung, maximal 2.100 EUR, abzüglich der Grund- und Kinderzulagen. Der Mindesteigenbeitrag darf einen zu leistenden Sockelbetrag in Höhe von 60 EUR nicht unterschreiten.

  Der gewählte Beitrag erreicht mit dem in diesen Vorschlag vorgesehenen Verlauf nicht in jedem Versicherungsjahr die erforderliche Mindesthöhe. In der Berechnung konnten daher die Zulagen nicht in voller Höhe berücksichtigt werden.

- **Modellhafte Kurzdarstellung der Förderung durch Zulagen**

Jahr	vereinbarter Beitrag [EUR]	Grundzulage [EUR]	Kinderzulage [EUR]
2014	819,00	115,50	0,00
2015	1.092,00	154,00	0,00
2016	1.092,00	154,00	0,00
2017	1.092,00	154,00	0,00
2018	1.092,00	154,00	0,00

Die Werte wurden unter Zugrundelegung der nachfolgend aufgeführten Daten und Annahmen modellhaft errechnet. Die Zulagen fließen Ihrem Vertrag - auf Ihren Antrag hin - im Folgejahr des in der Tabelle angezeigten Jahres zu.

Für das Jahr 2014 ergeben sich ohne Berücksichtigung einer Zuzahlung zum Versicherungsbeginn eine zusätzliche Steuerersparnis in Höhe von 183,37 EUR und damit exemplarisch eine Förderquote von 31,98%.

Die Förderquote gibt die Summe aller Zulagen und der zusätzlichen Steuerersparnis im Verhältnis zur Sparleistung an. Zugrunde gelegt wurde die Steuertabelle 2014.

Die Berechnung kann nur beispielhaften Charakter haben und stellt keine Garantie dar. Wir bitten daher um Verständnis, dass wir keine Gewähr für die Richtigkeit der ermittelten Werte übernehmen können.

* **Die in diesen Werten enthaltene Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.**

Persönlicher Vorschlag zu einer Allianz RiesterRente Klassik

- **Förderfähigkeit und Vorjahreseinkommen**
  - ✓ Sie sind nach Ihren Angaben förderungsberechtigt
  - ✓ Ihr zu berücksichtigendes Einkommen im Vorjahr betrug 31.150,00 EUR

  Ihre künftige Einkommensentwicklung hängt in erster Linie von Ihrer persönlichen Situation, aber auch von der Entwicklung allgemeiner wirtschaftlicher Faktoren ab. Nach Ihren Angaben haben wir für die Berechnungen der Gesamtleistungen unterstellt, dass Ihr Einkommen bis zum Rentenbeginn unverändert bleibt.

- **Grundzulage**
  Sie können eine Grundzulage von 154 EUR je Kalenderjahr erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass Sie jährlich den Mindesteigenbeitrag zahlen. Wird dieser Mindesteigenbeitrag nicht voll geleistet, werden Grundzulagen anteilig gekürzt.

- **Verwendung der Zulagen**
  Die vom Staat gezahlten Zulagen werden wir Ihrer Versicherung gutschreiben. Eingehende Zulagen werden wir zur Erhöhung der Versicherungsleistungen verwenden. Eingehende Zulagen können auch zur Minderung der Beiträge führen.

  Der Beitrag für ein Kalenderjahr darf zuzüglich der Zulagen zu diesem Vertrag und der Zulagen zu einem eventuell bestehenden Vertrag eines mittelbar förderberechtigten Ehepartners bzw.eingetragenen Lebenspartners den jährlich zulässigen gesetzlichen Höchstbetrag für die staatliche Förderung von 2.100 EUR bzw. 2.160 EUR nicht übersteigen. Mindestens ist jedoch der Sockelbetrag zu entrichten. Wird der Höchstbetrag durch eingehende Zulagen überschritten, mindern diese den Beitrag für das Kalenderjahr, für das der Zulagenanspruch entstanden ist. Hierdurch verursachte Überzahlungen werden wir mit zukünftigen Beiträgen verrechnen oder erstatten.

  Einzelheiten finden Sie in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Staatliche Zulagen".

- **Hinweis zur Rückzahlung der staatlichen Förderung**
  Wird das zur Altersvorsorge angesammelte Kapital zu anderen als den steuerlich begünstigten Zwecken ausgezahlt (z. B. Auszahlung nicht als lebenslange Rente), sind die auf das ausgezahlte Vermögen entfallenden Zulagen und darüber hinausgehende Steuerermäßigungen an das Finanzamt zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsverpflichtung gilt im Falle des Rückkaufs und grundsätzlich auch dann, wenn das Kapital (z. B. im Todesfall) an einen Dritten ausgezahlt wird.

  Die staatliche Förderung ist jedoch nicht zurückzuzahlen, soweit bei Tod des Zulageberechtigten das angesammelte Kapital auf einen auf den Namen des Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird und die Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner zum Zeitpunkt des Todes die Voraussetzung für die Zusammenveranlagung der Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner erfüllt haben. Außerdem besteht keine Rückzahlungsverpflichtung für den Teil der Förderung, der auf gefördertes Altersvorsorgevermögen entfällt, das bei Tod des Vorsorgenden in Form einer Hinterbliebenenrente an die hierfür berechtigten Personen ausgezahlt wird (Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner und die Kinder, für die dem Vorsorgenden im Zeitpunkt seines Todes ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) zugestanden hätte). Eine Auszahlung von bis zu 30 % des gebildeten Kapitals ist zum Rentenbeginn ohne Rückzahlungsverpflichtung möglich.

* **Die in diesen Werten enthaltene Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.**

Persönlicher Vorschlag zu einer Allianz RiesterRente Klassik
vom 31. März 2014

für **Herrn Max Muster**

Modellrechnung mit abweichenden Zinssätzen

Um Ihnen eine Orientierung zu geben, stellen wir Ihnen in nachfolgender Modellrechnung **beispielhaft** mögliche Gesamtleistungen zum Rentenbeginn dar. Dabei haben wir für die mittlere Spalte angenommen, dass die für das Jahr 2014 festgelegten Überschussanteilsätze bis zum Rentenbeginn unverändert bleiben.

Zur Verdeutlichung der Auswirkungen des besonderen Einflusses der Kapitalanlagenverzinsung nennen wir Ihnen außerdem beispielhaft die Gesamtleistungen zum Rentenbeginn, wenn die in die Festlegung der Überschussanteilsätze einfließende Verzinsung für die gesamte Vertragsdauer um einen Prozentpunkt niedriger oder höher ausfällt. Die angegebenen Beträge stellen keine Unter- bzw. Obergrenze dar; die tatsächlich auszuzahlenden Leistungen können bei größeren Zinsänderungen unter bzw. über diesen Beträgen liegen.

Bei Erleben des 01.01.2055	Mögliche Gesamtleistung wenn von Überschussanteilsätzen ausgegangen wird die ...		
	... einen Prozentpunkt unter den derzeit gültigen liegen	... den derzeit gültigen entsprechen	... einen Prozentpunkt über den derzeit gültigen liegen
monatliche Gesamtrente*	303,66 EUR	378,56 EUR	476,61 EUR
hierfür wird ein Gesamtkapital* zugrunde gelegt in Höhe von	87.355,21 EUR	108.900,44 EUR	137.108,47 EUR

* **Die in diesen Werten enthaltene Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.**

Allianz

Persönlicher Vorschlag zu einer Allianz RiesterRente Klassik

vom 31. März 2014

für **Herrn Max Muster**

Modellrechnung der Verlaufswerte bis zum Rentenbeginn

In der nachfolgenden Modellrechnung sind die Beiträge jeweils für das gesamte Jahr dargestellt. Die ausgewiesenen Gesamtauszahlungen bei Tod sind jeweils auf den 01.01. des angegebenen Jahres berechnet. Eine Ausnahme bildet das 1. Versicherungsjahr. Hier wird die Leistung zum Versicherungsbeginn ausgewiesen.

Den vorgesehenen Beitragsverlauf und die Leistungserhöhungen durch staatliche Zulagen haben wir berücksichtigt. Bei der Leistungsberechnung haben wir ferner berücksichtigt, dass durch eingehende Zulagen ggf. verursachte Überschreitungen des jeweiligen Höchstbeitrages zu einer Minderung der Beiträge der Folgejahre führen.

Jahr	vereinbarter monatlicher Beitrag [EUR]	Einmalige Gesamt-auszahlung bei Tod* [EUR]
2014	91,00	62,16
2015	91,00	633,90
2016	91,00	1.530,44
2017	91,00	2.501,57
2018	91,00	3.513,89
2019	91,00	4.568,78
2020	91,00	5.691,15
2021	91,00	7.124,42
2022	91,00	8.616,97
2023	91,00	10.171,41
2024	91,00	11.789,67
2025	91,00	13.473,25
2026	91,00	15.224,89
2027	91,00	17.047,49
2028	91,00	18.942,65
2029	91,00	20.912,72
2030	91,00	22.960,81
2031	91,00	25.088,74
2032	91,00	27.300,52
2033	91,00	29.598,08
2034	91,00	31.984,25
2035	91,00	34.462,49
2036	91,00	37.035,86
2037	91,00	39.707,39
2038	91,00	42.480,96
2039	91,00	45.359,10
2040	91,00	48.345,93
2041	91,00	51.444,88
2042	91,00	54.660,35
2043	91,00	57.995,28
2044	91,00	61.454,27
2045	91,00	65.041,24
2046	91,00	68.761,17
2047	91,00	72.618,22
2048	91,00	76.616,83
2049	91,00	80.762,34
2050	91,00	85.167,97
2051	91,00	89.628,53

* **Die in diesen Werten enthaltene Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.**

Tarif: ARS1U; Herr Max Muster ; Überschussverwendung während der Aufschubdauer: Tarifbonus; im Rentenbezug: Zusatzrente

Persönlicher Vorschlag zu einer Allianz RiesterRente Klassik

Jahr	vereinbarter monatlicher Beitrag [EUR]	Einmalige Gesamt-auszahlung bei Tod* [EUR]
2052	91,00	94.254,58
2053	91,00	99.050,35
2054	91,00	104.022,29

* **Die in diesen Werten enthaltene Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.**

Persönlicher Vorschlag zu einer Allianz RiesterRente Klassik

Modellrechnung der Gesamtleistungen bei Kündigung bis zum Rentenbeginn

In der nachfolgenden Modellrechnung sind die ausgewiesenen Werte jeweils auf den 31.12. des angegebenen Jahres berechnet.

Den vorgesehenen Beitragsverlauf und die Leistungserhöhung durch staatliche Zulagen haben wir bei der Berechnung berücksichtigt. Bei der Leistungsberechnung haben wir ferner berücksichtigt, dass durch eingehende Zulagen ggf. verursachte Überschreitungen des jeweiligen Höchstbeitrages zu einer Minderung der Beiträge der Folgejahre führen.

Jahr	Gesamtleistung bei Kündigung* einschließlich der Beteiligung am Überschuss [EUR]
2014	492,03
2015	1.353,11
2016	2.284,58
2017	3.256,09
2018	4.270,11
2019	5.327,42
2020	6.712,52
2021	8.156,66
2022	9.661,17
2023	11.228,66
2024	12.861,17
2025	14.560,18
2026	16.329,16
2027	18.189,75
2028	20.127,17
2029	22.144,47
2030	24.243,43
2031	26.427,35
2032	28.699,56
2033	31.061,38
2034	33.517,02
2035	36.069,45
2036	38.721,65
2037	41.476,76
2038	44.338,76
2039	47.310,19
2040	50.434,18
2041	53.597,46
2042	56.879,44
2043	60.283,10
2044	63.813,16
2045	67.474,52
2046	71.270,43
2047	75.206,08
2048	79.286,87
2049	84.809,14
2050	89.257,05
2051	93.868,40
2052	98.650,35
2053	103.607,37

* **Die in diesen Werten enthaltene Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.**

Persönlicher Vorschlag zu einer Allianz RiesterRente Klassik

Bei Kündigung Ihrer Versicherung zahlen wir - soweit vorhanden - die Gesamtleistung bei Kündigung aus. Dieser Leistung liegt der Rückkaufswert nach § 169 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zugrunde. Abzüge haben wir berücksichtigt. In der Gesamtleistung ist auch die Beteiligung am Überschuss und an den Bewertungsreserven enthalten, die wir nicht garantieren können. Steuerliche Folgen bei Kündigung sind in den angegebenen Werten nicht berücksichtigt.

Die Kündigung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verwendung Ihrer Beiträge zur Deckung der Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten sowie der Finanzierung eines vereinbarten Risikoschutzes nur der gesetzlich vorgesehene Mindestwert als Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht deswegen auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge.
Im Falle einer Kündigung müssen die Zulagen und darüber hinausgehende Steuerermäßigungen an das Finanzamt zurückgezahlt werden.

* **Die in diesen Werten enthaltene Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.**

Persönlicher Vorschlag zu einer Allianz RiesterRente Klassik
vom 31. März 2014

für **Herrn Max Muster**

Modellrechnung der Verlaufswerte ab dem Rentenbeginn

In der nachfolgenden Modellrechnung sind die ausgewiesenen Werte jeweils auf den 01.01. des angegebenen Jahres berechnet. Den vorgesehenen Beitragsverlauf sowie Leistungserhöhungen durch staatliche Zulagen haben wir bis zum Rentenbeginn berücksichtigt. Voraussetzung für die Zahlung der angegebenen Leistungen ist, dass Herr Max Muster den 01.01. des angegebenen Jahres erlebt.

Jahr	Kapitalzahlung bei Ablösung der Rentengarantie bei Tod [EUR]	Monatliche Gesamtrente* [EUR]
2055	45.048,64	378,56
2056	40.505,92	386,73
2057	35.963,20	395,08
2058	31.420,48	403,59
2059	26.877,76	412,29
2060	22.335,04	421,17
2061	17.792,32	430,24
2062	13.249,60	439,49
2063	8.706,88	448,95
2064	4.164,16	458,60
2065	0,00	468,46
2066	0,00	478,53
2067	0,00	488,82
2068	0,00	499,33
2069	0,00	510,07
2070	0,00	521,03
2071	0,00	532,23
2072	0,00	543,68
2073	0,00	555,37
2074	0,00	567,31
2075	0,00	579,50
2076	0,00	591,96

Bei der Berechnung der oben dargestellten Werte haben wir die aktuelle Überschussbeteiligung zugrunde gelegt.

Die Kapitalzahlung bei Ablösung der Rentengarantie bei Tod wird berechnet als das 10-fache der jährlichen, ab Rentenbeginn garantierten Rente abzüglich bereits gezahlter, ab Rentenbeginn garantierter Renten.

Die ab Rentenbeginn garantierte Rente setzt sich zusammen aus der Garantierente und der Überschussbeteiligung bis zum Rentenbeginn. Sie beträgt 378,56 EUR* unter der Voraussetzung, dass bis zum Rentenbeginn die derzeit gültige Überschussbeteiligung beibehalten wird. Bei der Berechnung wird die Überschussbeteiligung im Rentenbezug nicht berücksichtigt.

Die Beteiligung am Überschuss für die Zeit ab Rentenbeginn erhöht die Rente erstmals zum 01.01.2056, deshalb entspricht die ab Rentenbeginn garantierte Rente im ersten Jahr nach Rentenbeginn der Gesamtrente.

* **Die in diesen Werten enthaltene Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.**

Allianz RiesterRente.

Ausgezeichnet: Die RiesterRenten der Allianz.

Allianz Lebensversicherungs-AG

Allianz

Unabhängige Institutionen erstellen neutrale Gutachten – sogenannte Ratings – über die Qualität von Finanzunternehmen und deren Produkte.

Die renommierte Rating-Agentur Franke & Bornberg hat die Produktqualität der Allianz RiesterRenten bewertet und für alle die Bestnote „FFF“ (hervorragend) vergeben. Dieses Rating zeichnet sich vor allem durch einen sehr hohen Detaillierungsgrad aus. Es werden ausschließlich die Versicherungsbedingungen und damit harte, nachvollziehbare Fakten bewertet, die über die gesamte Vertragsdauer Gültigkeit haben.

Wenn es um die Zukunftssicherung geht, ist es wichtig, auf einen starken Partner zu setzen, der seine Kunden schon seit über 100 Jahren begleitet.

Allianz RiesterRente

Allianz

Persönlicher Vorschlag zu einer Allianz RiesterRente Klassik

vom 31. März 2014

für **Herrn Max Muster**

Übersicht der Versicherungsbedingungen und weiterer Informationen zu Ihrer Versicherung

Versicherungsbedingungen Teil A - Leistungsbausteine

- Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente Klassik (RiesterRente) E80 (12/2013)
  mit der Abänderung AR1

Versicherungsbedingungen Teil B - Pflichten für alle Bausteine B2 (12/2013)

Versicherungsbedingungen Teil C - Allgemeine Regelungen C2 (12/2013)

Versicherungsbedingungen Erläuterung von Fachausdrücken G80 (12/2013)

Kostenübersicht zu den Versicherungsbedingungen Teil C Ziffer 3 'Kosten für zusätzlichen Verwaltungsaufwand'
EV4074 (12/2011)

Diese Übersicht gilt vorbehaltlich der noch durchzuführenden Antrags- und Risikoprüfung.

Produktinformationsblatt zu einer Allianz RiesterRente Klassik

vom 31. März 2014

für **Herrn Max Muster**

Diese Informationen geben Ihnen einen ersten Überblick über die gewünschte Versicherung. Sie sind nicht abschließend. Der verbindliche Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir an?

Das gewünschte Produkt ist eine Rentenversicherung mit einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Versichert ist Herr Max Muster, geb. am 15.02.1987, kein risikorelevantes Hobby.

Versichert sind insbesondere folgende Leistungen	**Leistungshöhe**
Bei Erleben des 01.01.2055	
eine lebenslange monatliche **Garantierente**	**193,94 EUR**
Für die Bildung der Rente zur Verfügung stehendes einmaliges **Garantiekapital**	**55.792,00 EUR**
Inkl. Überschussbeteiligung	
eine lebenslange monatliche Gesamtrente*	im 1. Jahr des Rentenbezugs 378,56 EUR*
Für die Bildung der Rente zur Verfügung stehendes einmaliges Gesamtkapital*	108.900,44 EUR*
Bei der Berechnung der Gesamtwerte sind Zulagen berücksichtigt in Höhe von	6.275,50 EUR

Die Leistung für den Todesfall vor und nach Rentenbeginn können Sie Ihrem Antrag entnehmen.

Die vollständigen Leistungen werden in Ihrem Antrag sowie in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang" beschrieben. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Welche Leistungen ergeben sich mit der 'Gesetzlich vorgeschriebenen Modellrechnung'?" in den Versicherungsinformationen.

Die in der Tabelle mit * angegebenen Gesamtleistungen können wir nicht garantieren. Erläuterungen und Hinweise zur Überschussbeteiligung finden Sie in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Leistung aus der Überschussbeteiligung" bzw. in Ihrem Antrag.

3. Wie hoch ist der Beitrag, wann muss dieser gezahlt werden und welche Kosten fallen an?

Die Höhe des Beitrages ist abhängig vom konkret gewählten Versicherungsschutz und der Zahlungsweise. Für die gewünschte Versicherung ergeben sich folgende Daten:

	Monatlicher Beitrag
Zu zahlender Beitrag	91,00 EUR

Die Beitragszahlung soll wunschgemäß am 01.04.2014 beginnen. Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, den wir mit Ihnen für den Beginn des Versicherungsschutzes vorgesehen haben. Die weiteren Beiträge sind monatlich jeweils am 1. eines Monats und der letzte Beitrag am 01.12.2054 fällig. Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz in der Regel erst mit Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der erste Beitrag nicht gezahlt wurde. Zahlen Sie einen der weiteren Beiträge nicht rechtzeitig, gefährden Sie den Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Die beschriebenen Rechtsfolgen treten nicht ein, wenn sich die Zahlung ohne Ihr Verschulden verzögert hat.

Produktinformationsblatt zu einer Allianz RiesterRente Klassik

Nähere Einzelheiten finden Sie in Teil B Ihrer Versicherungsbedingungen unter "Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung".

In den Beitrag sind die folgenden Kosten einkalkuliert; sie werden nicht gesondert erhoben. Für Zuzahlungen und die staatlichen Zulagen werden folgende Kosten angesetzt.

<table>
<tr><td colspan="3">Abschluss- und Vertriebskosten</td><td colspan="2">laufende Kosten
in der Aufschubdauer</td><td>laufende Kosten
im Rentenbezug</td></tr>
<tr><td>vom
01.04.2014 bis
31.12.2014</td><td>für jedes
Versicherungsjahr vom
01.01.2015 bis 31.12.2019</td><td>ab dem
01.01.2020</td><td colspan="2">für jedes
Versicherungsjahr</td><td>für jedes Jahr
des Rentenbezugs</td></tr>
<tr><td>206,93 EUR
(= 0,47% der
Beitragssumme)</td><td>275,91 EUR
(= 0,62% der
Beitragssumme)</td><td>0,00 EUR</td><td>62,41 EUR</td><td>zzgl. 0,40 EUR
je 100 EUR
Deckungskapital</td><td rowspan="2">1,75 EUR
je 100 EUR
gezahlte Rente</td></tr>
<tr><td colspan="3">zzgl.: einmalig 4,0 % von jeder Zuzahlung oder Zulage</td><td colspan="2">zzgl. einmalig 4,5 % von jeder
Zuzahlung oder Zulage</td></tr>
</table>

Die Abschluss- und Vertriebskosten betragen insgesamt 1.586,48 EUR. Sie dienen unter anderem der Deckung der Kosten für die Vergütung des Abschlussvermittlers, die Entwicklung und Bereitstellung von Beratungs- und Vorsorgesoftware, das Marketing, die Aufwendungen für die Antragsprüfung sowie die Ausfertigung der Vertragsunterlagen.

Das Deckungskapital ist der verzinslich angesammelte Teil des Beitrags und der Zulagen inklusive bereits zugeteilter Überschussanteile, der nicht für Risikoübernahme und Kosten verwendet wird. Weitere Informationen finden Sie in der "Erläuterung von Fachausdrücken" in Ihren Versicherungsbedingungen unter dem Stichwort "Deckungskapital".

Die Auswirkung der Kosten auf die Wertentwicklung Ihrer Altersvorsorge stellen wir Ihnen mit Hilfe der Gesamtkostenquote dar. Sie gibt an, um wie viel sich die jährliche Wertentwicklung nach Abzug von Abschluss- und Vertriebskosten sowie von laufenden Kosten in der Aufschubdauer reduziert. In der Gesamtkostenquote werden Beitrags- und Überschussanteile, die zur Finanzierung einer Risikoabsicherung (z. B. Berufsunfähigkeitsvorsorge) verwendet werden, nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Gesamtkostenquote werden nur der Beitrag zur Altersvorsorge und die staatlichen Zulagen berücksichtigt.

In der nachfolgend ausgewiesenen Gesamtkostenquote wurden beispielhaft die derzeit gültigen Überschussanteilsätze (Basis ist die Festlegung für 2014) sowie eine Beteiligung an den Bewertungsreserven unterstellt.

jährliche Wertentwicklung (vor Abzug der Kosten)	Gesamtkostenquote
4,26 %	0,83 %

Die jährliche Wertentwicklung nach Abzug der Kosten ergibt sich als Differenz aus der jährlichen Wertentwicklung vor Abzug der Kosten und der Gesamtkostenquote. In der obigen Darstellung beträgt sie 3,43 %.

Alle im Produktinformationsblatt dargestellten Kosten berücksichtigen den bei Vertragsabschluss vereinbarten Beitrag. Zukünftige Vertragsänderungen wie beispielsweise Dynamikerhöhungen, Zuzahlungen während der Vertragslaufzeit, Beitragsfreistellungen, Wegfall von Zusatzversicherungen usw., können zu einer entsprechenden Erhöhung oder Verringerung der dargestellten Kosten führen. Die möglichen Gestaltungsoptionen für diesen Vertrag finden Sie in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten".

Bei besonderen Anlässen können nicht in den Beitrag einkalkulierte sonstige Kosten entstehen (z. B. Rückläufer im Lastschriftverfahren). Informationen zu diesen Kosten entnehmen Sie bitte der beigefügten "Kostenübersicht zu den Versicherungsbedingungen Teil C Ziffer 3 - Kosten für zusätzlichen Verwaltungsaufwand" sowie dem Antragsabschnitt

"Informationen nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG)".

Weitere Einzelheiten finden Sie in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Abschluss- und Vertriebskosten" sowie im Teil C Ihrer Versicherungsbedingungen unter "Kosten für zusätzlichen Verwaltungsaufwand".

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir erbringen die versicherten Leistungen grundsätzlich unabhängig von der Ursache des Leistungsfalles.

5. Welche Pflichten sind bei Vertragsabschluss zu beachten und welche Folgen hat deren Nichtbeachtung?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Fragen und Angaben stets wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten bzw. mitzuteilen. Fehlende oder fehlerhafte Angaben können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen.

6. Welche Pflichten sind während der Vertragslaufzeit zu beachten und welche Folgen hat deren Nichtbeachtung?

Sollte sich Ihre Postanschrift oder Ihr Name ändern, teilen Sie uns dies bitte unverzüglich mit. Fehlende Informationen können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen.

7. Welche Pflichten sind im Leistungsfall/Versicherungsfall zu beachten und welche Folgen hat deren Nichtbeachtung?

Wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag beantragen, benötigen wir bestimmte Unterlagen (z. B. den Versicherungsschein) von Ihnen. Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen.
Solange diese Verpflichtungen nicht erfüllt werden, kann keine Auszahlung von Leistungen erfolgen.

Dies ist keine abschließende Darstellung. Einzelheiten finden Sie in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Ihre Mitwirkungspflichten".

8. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz soll wunschgemäß am **01.04.2014** beginnen. Voraussetzung dafür ist der Vertragsabschluss und die rechtzeitige Zahlung des Beitrags.

Die Rentenzahlung soll am 01.01.2055 beginnen.

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag.

9. Wie kann der Vertrag beendet werden?

Die Versicherung kann in der Aufschubdauer jederzeit zum Schluss der Versicherungsperiode (ein Monat) schriftlich gekündigt werden. Wir zahlen dann die Gesamtleistung bei Kündigung aus.

Weitere Informationen finden Sie in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Kündigung".

Versicherungsinformationen zu einer Allianz RiesterRente Klassik

vom 31. März 2014

für **Herrn Max Muster**

Nachfolgend erhalten Sie weitere wichtige Informationen zur gewünschten Versicherung. Sie sind nicht abschließend. Der verbindliche Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen.

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Sie schließen den Versicherungsvertrag mit der Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Reinsburgstr. 19, 70178 Stuttgart. Sitz der Gesellschaft ist Stuttgart. Die Gesellschaft ist eingetragen beim Handelsregister Stuttgart unter der Nummer HRB 20231. Die Namen der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder werden in Ihrem Antrag und Ihrem Versicherungsschein genannt.

Wir sind ein Lebensversicherungsunternehmen und Mitglied des gesetzlichen Sicherungsfonds für die Lebensversicherung bei der Protektor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Wilhelmstr. 43 G, 10117 Berlin, Internet: www.protektor-ag.de.

Wie kommt der Vertrag zustande und welches Recht gilt?

Der Vertrag kommt zustande, sobald wir Ihren Antrag angenommen haben. Die Annahme erklären wir in der Regel durch die Übersendung des Versicherungsscheins. Sowohl für die Vertragsanbahnung als auch für die Durchführung des Versicherungsvertrages gilt deutsches Recht. Alle Vertragsunterlagen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Auch die gesamte Kommunikation zu Ihrem Vertragsverhältnis erfolgt in deutscher Sprache.

Was gilt für das Widerrufsrecht?

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nachdem Sie

- den Versicherungsschein einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Widerrufsbelehrungen,
- die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und
- die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung, die Sie in diesen Versicherungsinformationen, den Vertragsbestimmungen sowie bei Verbrauchern im Produktinformationsblatt finden,

jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an Allianz Lebensversicherungs-AG, 10850 Berlin oder Allianz Lebensversicherungs-AG, Reinsburgstr. 19, 70178 Stuttgart oder per Fax an 0800/4 400 104 (aus dem Ausland Fax 0049/89/207002914) oder per E-Mail an Lebensversicherung@Allianz.de.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Beiträge, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 3,03 Euro pro Tag des Versicherungsschutzes. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihre Vertragserklärung wirksam widerrufen, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe dürfen wir weder vereinbaren noch verlangen.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Welche Laufzeit gilt für den Vertrag und wie kann dieser beendet werden?

Angaben dazu, wie lange Ihr Vertrag läuft und wie Sie oder wir ihn beenden können, finden Sie in Ihrem Antrag, Ihrem Versicherungsschein sowie in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Beitragsfreistellung" und "Kündigung".

An wen können Beschwerden gerichtet werden?

Die Zufriedenheit unserer Kunden steht für uns im Mittelpunkt. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsvermittler oder auch gerne an uns. Dies gibt uns die Chance, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu optimieren.

Alternativ besteht die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen, Anschrift: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, durchzuführen. Bitte beachten Sie, dass das Beschwerdeverfahren nur von Verbrauchern durchgeführt werden kann. Zudem darf der Beschwerdewert 100.000 EUR nicht übersteigen. Sie brauchen die Entscheidung des Ombudsmanns, egal wie sie ausfällt, nicht zu akzeptieren. Ihnen steht immer noch der Weg zu den Gerichten offen. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000 EUR nicht überschreitet. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann unterbreitet in geeigneten Fällen einen unverbindlichen Schlichtungsvorschlag.

Als Lebensversicherer unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, E-Mail: poststelle@bafin.de, Internet: www.bafin.de. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an die BaFin wenden.

Was gilt für die Überschussbeteiligung?

Zusätzlich zu den garantierten Leistungen beteiligen wir Sie an den Überschüssen und den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

Bitte beachten Sie, dass die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden kann.

Die Regelungen zur Überschussbeteiligung finden Sie in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Leistung aus der Überschussbeteiligung" unter "Ergänzende Regelungen für die Überschussbeteiligung".

Welche Überschussgruppen und Untergruppen liegen der Versicherung zugrunde?

Die Versicherungsverträge werden in Überschussgruppen eingeteilt, um eine verursachungsorientierte Überschussbeteiligung zu gewährleisten. Innerhalb dieser Gruppen werden die Haupt- und Zusatzbausteine verschiedenen Untergruppen zugeordnet. Ihre Versicherung wird in der Überschussgruppe EZ geführt und über folgende Untergruppe am Überschuss beteiligt:

HVAVMG0114 für den Baustein zur Altersvorsorge

Versicherungsinformationen zu einer Allianz RiesterRente Klassik

Welche Leistungen ergeben sich bei Kündigung bis zum Rentenbeginn?

In der nachfolgenden Modellrechnung sind die ausgewiesenen Werte jeweils zu einer Kündigung zum 31.12. des angegebenen Jahres berechnet. Bei der Berechnung der Werte sind künftige Zulagen nicht berücksichtigt.

Jahr	Rückkaufswert nach § 169 Absatz 3 VVG	Abzug bei Kündigung	Garantierter Rückkaufswert	Gesamtleistung bei Kündigung* einschließlich Überschussbeteiligung
	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]
2014	554,52	66,38	488,14	492,03
2015	1.310,63	88,22	1.222,41	1.245,91
2016	2.074,48	110,06	1.964,42	2.030,51
2017	2.850,93	131,90	2.719,03	2.849,97
2018	3.640,19	153,74	3.486,45	3.704,92
2019	4.442,48	175,58	4.266,90	4.596,54
2020	5.538,45	197,42	5.341,03	5.809,12
2021	6.652,52	219,26	6.433,26	7.073,17
2022	7.784,97	241,10	7.543,87	8.390,38
2023	8.936,10	262,94	8.673,16	9.762,51
2024	10.106,23	284,78	9.821,45	11.192,03
2025	11.295,66	306,62	10.989,04	12.680,22
2026	12.504,72	328,46	12.176,26	14.229,03
2027	13.733,73	330,28	13.403,45	15.861,13
2028	14.983,01	329,19	14.653,82	17.560,83
2029	16.252,91	325,18	15.927,73	19.330,93
2030	17.543,77	318,27	17.225,50	21.173,67
2031	18.855,93	308,44	18.547,49	23.091,32
2032	20.189,73	295,70	19.894,03	25.085,54
2033	21.545,53	280,05	21.265,48	27.160,17
2034	22.923,71	261,48	22.662,23	29.316,99
2035	24.324,64	240,01	24.084,63	31.558,65
2036	25.748,67	215,62	25.533,05	33.888,49
2037	27.196,20	188,32	27.007,88	36.308,54
2038	28.667,63	158,11	28.509,52	38.822,43
2039	30.163,32	124,98	30.038,34	41.433,08
2040	31.683,69	50,00	31.633,69	44.182,48
2041	33.229,16	50,00	33.179,16	46.957,69
2042	34.800,12	50,00	34.750,12	49.836,18
2043	36.397,00	50,00	36.347,00	52.822,09
2044	38.020,23	50,00	37.970,23	55.918,88
2045	39.670,25	50,00	39.620,25	59.130,12
2046	41.347,49	50,00	41.297,49	62.460,32
2047	43.052,40	50,00	43.002,40	65.913,37
2048	44.785,45	50,00	44.735,45	69.493,16
2049	46.547,08	0,00	46.547,08	74.343,93
2050	48.337,79	0,00	48.337,79	78.244,04
2051	50.158,04	0,00	50.158,04	82.285,27
2052	52.008,33	0,00	52.008,33	86.473,02
2053	53.889,14	0,00	53.889,14	90.813,01

In obiger Tabelle stellen wir Ihnen in der jeweiligen Spalte folgende Werte dar:

Rückkaufswert nach § 169 Absatz 3 VVG

* **Die in diesen Werten enthaltene Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) kann nicht garantiert werden.**

Versicherungsinformationen zu einer Allianz RiesterRente Klassik

Dieser im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vorgeschriebene Wert errechnet sich aus dem nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Kündigungstermin berechneten Deckungskapital Ihrer Versicherung. Wir können die in dieser Spalte genannten Werte, auf jeweils ein Jahr befristet, angemessen herabsetzen, soweit dies erforderlich ist, um die Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer auszuschließen (§ 169 Absatz 6 VVG). Diese Herabsetzung würde sich entsprechend auf die in der Spalte "Garantierter Rückkaufswert" genannten Werte auswirken.

Abzug bei Kündigung
Bei Kündigung Ihrer Versicherung nehmen wir den ausgewiesenen Abzug (Stornoabzug) vor.

Der Abzug besteht aus mehreren Teilen. Diese werden nachstehend erläutert und begründet:

- Bei einer vorzeitigen Kündigung entstehen erhöhte Verwaltungskosten. Der Abzug wird erhoben, damit diese Kosten nicht von den anderen Versicherungsnehmern zu tragen sind. Dieser Abzug beträgt 50,00 EUR.
- Wir sind gesetzlich verpflichtet, für jeden Vertrag ausreichende Mittel zur Absicherung von Risiken zu bilden, die die Erfüllbarkeit unserer Leistungszusagen gefährden könnten. Diese sogenannten Solvabilitätsmittel für Ihren Vertrag können zum Beginn Ihres Versicherungsvertrages nicht durch Ihre eingezahlten Beiträge sowie vertraglich erwirtschaftete Erträge allein abgedeckt werden. Die Solvabilitätsmittel Ihres Vertrages müssen zunächst von uns vorfinanziert und über die Vertragslaufzeit zurückgezahlt werden. Eine vorzeitige Kündigung Ihres Vertrages unterbricht diesen Prozess und hat damit negative Auswirkungen auf das verbleibende Versichertenkollektiv. Dies wird durch einen Teil des Abzugs ausgeglichen.

Garantierter Rückkaufswert
Bei Kündigung Ihrer Versicherung garantieren wir die in dieser Spalte ausgewiesenen Werte. In diesen Werten ist der oben ausgewiesene "Abzug bei Kündigung" bereits berücksichtigt.

Gesamtleistung bei Kündigung
In den in dieser Spalte angegeben Werten haben wir den "Abzug bei Kündigung" bereits berücksichtigt. Die enthaltene Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) können wir nicht garantieren. Steuerliche Folgen bei Kündigung haben wir nicht berücksichtigt.

Eine Kündigung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verwendung Ihrer Beiträge zur Deckung von Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten sowie der Finanzierung eines vereinbarten Risikoschutzes nur der gesetzlich vorgesehene Mindestwert als Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht deswegen auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge. Im Falle eines Rückkaufs müssen die Zulage und darüber hinausgehende Steuerermäßigungen zurückgezahlt werden.

* **Die in diesen Werten enthaltene Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) kann nicht garantiert werden.**

Versicherungsinformationen zu einer Allianz RiesterRente Klassik

Welche Garantieleistungen ergeben sich bei Beitragsfreistellung bis zum Rentenbeginn?

In der nachfolgenden Darstellung sind die ausgewiesenen Werte jeweils auf den 01.01. des angegebenen Jahres ohne die derzeit gültige Überschussbeteiligung berechnet. Bei der Berechnung der Werte sind künftige Zulagen nicht berücksichtigt.

Jahr	Beitragsfreie monatliche Garantierente zum Rentenbeginn [EUR]	Garantierte Todesfallleistung im Jahr nach Beitragsfreistellung [EUR]
2015	2,85	508,64
2016	6,64	1.261,10
2017	10,44	2.026,00
2018	15,17	2.803,60
2019	19,92	3.594,06
2020	24,59	4.397,11
2021	30,89	5.494,59
2022	37,09	6.610,40
2023	43,18	7.744,61
2024	49,18	8.897,20
2025	55,08	10.068,82
2026	60,88	11.260,10
2027	66,59	12.470,48
2028	72,21	13.701,24
2029	77,74	14.952,47
2030	83,17	16.224,22
2031	88,52	17.516,53
2032	93,78	18.830,83
2033	98,96	20.165,83
2034	104,05	21.523,66
2035	109,06	22.903,75
2036	113,99	24.306,88
2037	118,83	25.732,45
2038	123,60	27.182,00
2039	128,29	28.655,69
2040	132,91	30.153,62
2041	137,45	31.675,92
2042	141,92	33.223,49
2043	146,31	34.796,48
2044	150,64	36.395,86
2045	154,89	38.020,94
2046	159,07	39.673,58
2047	163,19	41.353,09
2048	167,24	43.060,49
2049	171,22	44.795,98
2050	175,33	46.609,58
2051	179,18	48.402,61
2052	182,97	50.226,16
2053	186,70	52.078,55
2054	190,36	53.961,91

Bei einer vorzeitigen Beitragsfreistellung entstehen erhöhte Verwaltungskosten. Bei der Berechnung der beitragsfreien Leistung haben wir deshalb einen Abzug berücksichtigt. Einzelheiten zum Abzug finden Sie in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Beitragsfreistellung".

Versicherungsinformationen zu einer Allianz RiesterRente Klassik

Welche Leistungen ergeben sich mit der "gesetzlich vorgeschriebenen Modellrechnung"?

Bei Erleben des **01.01.2055**	Bei einem angenommenen Zinsssatz von ...		
	1,92 %	**2,92 %**	**3,92 %**
monatliche Rente	201,47 EUR	252,65 EUR	319,82 EUR
oder einmaliges Kapital	57.958,19 EUR	72.681,80 EUR	92.002,16 EUR

Bei der normierten Modellrechnung handelt es sich um ein Rechenmodell, dem für alle Lebensversicherungsunternehmen gesetzlich vorgeschriebene, fiktive Parameter (z. B. angenommene Zinssätze) zugrunde liegen. Aus der normierten Modellrechnung können keine vertraglichen Ansprüche gegen uns abgeleitet werden. Ein Schlussüberschuss und eine Beteiligung an den Bewertungsreserven sowie die Überschussbeteiligung ab Rentenbeginn sind nicht in den oben genannten Werten enthalten. Staatliche Zulagen wurden nicht berücksichtigt.

Allgemeine Steuerregelungen für private Riester-Renten

Wer erhält die staatliche Riester-Förderung?

Die besondere staatliche Förderung einer Riester-Rente können u.a. Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung (insbesondere Arbeitnehmer, rentenversicherungspflichtige Selbstständige oder Künstler und Gleichgestellte wie z.B. Arbeitslose) in der landwirtschaftlichen Alterskasse pflichtversicherte Landwirte sowie Bezieher einer vollen Erwerbsminderungsrente aus der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. Außerdem sind Beamte, Soldaten, Richter und diesen Gleichgestellte förderberechtigt, wenn sie inländische Besoldung oder Bezüge erhalten.

Ein Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner, der danach keine Förderung erhalten kann, kann dennoch die staatliche Zulage erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass für ihn ein eigener Altersvorsorgevertrag besteht, mindestens 60 EUR jährlich für diesen Vertrag geleistet wird, sein Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner förderberechtigt ist, er mit diesem nicht dauernd getrennt lebt und die Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Europäischen Union (EU) oder in dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) haben (= mittelbar zulagenberechtigte Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner).

Wie wird die Riester-Rente staatlich gefördert?

- Förderung durch Zulagen

Die Grundzulage beträgt 154 EUR. Die Kinderzulage beträgt pro Kind 185 EUR bzw. für jedes ab 01.01.2008 geborene Kind 300 EUR. Junge Zulagenberechtigte bis zu einem Alter von 24 Jahren erhalten zusätzlich einen einmaligen Bonus von 200 EUR (so genannter „Berufseinsteigerbonus“).

Die volle Grund- und Kinderzulage wird gewährt, wenn der Mindesteigenbeitrag gezahlt wird. Dieser beträgt 4% der rentenversicherungspflichtigen Einnahmen des jeweils vorangegangenen Kalenderjahrs - höchstens jedoch 2.100 EUR. Der Mindesteigenbeitrag reduziert sich um die anfallenden Zulagenbeträge; der selbst gezahlte Beitrag muss mindestens 60 EUR betragen. Wird nur ein Teilbetrag des Mindesteigenbeitrags gezahlt, wird die Zulage anteilig gewährt.

Die Zulage wird nur auf Antrag gewährt. Sie können uns als Ihr Versicherungsunternehmen widerruflich bevollmächtigen, den Zulagen-Antrag zu stellen. Die gewährte Zulage wird von der Finanzverwaltung direkt auf die Altersvorsorgeverträge (Riester-Renten) überwiesen.

- Förderung durch besonderen Sonderausgabenabzug

Falls es für den Versicherten günstiger ist, werden Beiträge zuzüglich Zulagen bis zu einem besonderen Höchstbetrag von 2.100 EUR als Sonderausgaben abgezogen. Dieser Betrag erhöht sich für den Begünstigten auf 2.160 EUR, wenn der Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner nur mittelbar zulageberechtigt ist.

Der Sonderausgabenabzug steht den unmittelbar Zulageberechtigten zu, die in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig oder auf Antrag gleichgestellt sind. Sofern beide Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner jeweils unmittelbar zulageberechtigt und in Deutschland einkommensteuerpflichtig sind, steht der Sonderausgabenabzug bis zum Höchstbetrag von 2.100 EUR jedem Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner jeweils für die Beiträge zu seinen Altersvorsorgeverträgen (Riester-Renten) zu. Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner, denen die Zulage wegen der Zulageberechtigung ihres Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners gewährt wird, können Beiträge zu einer Riester-Rente nicht als Sonderausgaben abziehen. In diesem Fall sind die Beiträge beider Ehegatten bzw. eingetragener Lebenspartner bis zum Höchstbetrag des unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners (2.160 EUR) abziehbar.

Wie werden die Leistungen einkommensteuerlich behandelt?

Die Besteuerung der Kapital- und Rentenzahlungen richtet sich nach folgender Tabelle:

	Welcher Teil der Leistungen ist zu besteuern?	Wie erfolgt die Besteuerung?
Leistungsteile, die auf Zulagen oder steuerlich geförderten Beiträgen basieren.	Die Steuerpflicht umfasst den gesamten Leistungsteil.	Der Leistungsteil unterliegt der Einkommensteuer nach dem individuellen Einkommensteuer-Satz zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

	Welcher Teil der Leistungen ist zu besteuern?	Wie erfolgt die Besteuerung?
Leistungsteil der Rente, der nicht auf Zulagen oder steuerlich geförderten Beiträgen basiert.	Die Besteuerung beschränkt sich auf die Erträge. Die Ermittlung der Erträge erfolgt nach einem vom Gesetzgeber vorgegebenen Prozentsatz unter Berücksichtigung des Lebensalters bei Rentenbeginn sowie der Höhe der Rentenzahlung (Ertragsanteilbesteuerung). Beginnt die Rente beispielsweise im Alter von 67 Jahren beträgt dieser 17%. Bei der zeitlich befristeten Berufsunfähigkeitsrente ist der Prozentsatz von der voraussichtlichen Rentenzahlungsdauer abhängig. Bei einer voraussichtlichen Rentenzahlungsdauer von bspw. 10 Jahren beträgt dieser 12%.	Die Erträge unterliegen der Einkommensteuer nach dem individuellen Einkommensteuer-Satz zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.
Leistungsteil der Kapitalzahlungen, der nicht auf Zulagen oder steuerlich geförderten Beiträgen basiert. - falls der Steuerpflichtige das 62. Lebensjahr vollendet hat und nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss bzw. steuerrelevanter Vertragsänderungen	Die Erträge sind der Wertzuwachs. Dies ist in diesem Fall die Hälfte des Differenzbetrages aus den erhaltenen Versicherungsleistungen und den für die jeweilige Leistung gezahlten Beiträgen.	Die Erträge unterliegen der Einkommensteuer nach dem individuellen Einkommensteuer-Satz zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.
- falls der Steuerpflichtige das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder vor Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss bzw. steuerrelevanter Vertragsänderungen	Die Erträge sind die erhaltenen Versicherungsleistungen abzüglich der für die jeweilige Leistung gezahlten Beiträge. Bei steuerrelevanten Vertragsänderungen gilt dies sinngemäß für die zusätzlichen Erträge aufgrund der Vertragsänderung.	

Wie werden die Beiträge steuerlich behandelt?

Lebensversicherungsbeiträge sind nach § 4 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz (VersStG) von der Versicherungsteuer befreit.

Wann ist die steuerliche Förderung zurückzuzahlen (schädliche Verwendung)?

Die erhaltene Förderung ist u.a. dann zurückzuzahlen, wenn gefördertes Vorsorgekapital der Riester-Rente nicht als Rente ausgezahlt wird. Darüber hinaus ist auch eine Teilkapitalzahlung von höchstens 30% des gebildeten Kapitals möglich. Für eine selbstgenutzte Wohnimmobilie können bis zu 100% des gebildeten Kapitals entnommen werden, ohne die Förderung zu verlieren.

Ebenso ist die Förderung bei einer Verlegung des Wohnsitzes in einen Staat zurückzuzahlen, der nicht Mitglied der EU der des EWR ist, u n d die Zulageberechtigung endet oder die Auszahlungsphase beginnt.

Wie werden Schenkungen und Erbschaften von Versicherungsleistungen steuerlich behandelt?

Erhält der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung, ist sie nicht erbschaftsteuerpflichtig.

Erbschaft-/Schenkungsteuer können lediglich bei einem Übergang von Ansprüchen durch Schenkung oder Tod des Versicherungsnehmers auf einen Dritten anfallen. Erbschaftsteuerpflichtig ist auch die Leistung im Todesfall an die bezugsberechtigte Person.

Antragsdokument - bitte zurücksenden

Versicherungsantrag vom _____

Bitte beachten Sie die Unterschriften unter Punkt C und D in den Erklärungen und Hinweisen zum Antrag!

☐ Antrag wurde elektronisch (über VERDI) versandt.
☐ Antrag wurde über Postweg versandt, bitte policieren.

Interne Vermerke ☐ S ☐ V

NeuantragAVmG

Antrag auf Abschluss einer Allianz RiesterRente Klassik

bei der Allianz Lebensversicherungs-AG

Antragsteller (Versicherungsnehmer) und zu versichernde Person

Anrede / Titel	**Herr**
Name	**Muster**
Vorname	**Max**
Straße, Haus-Nummer	**Musterstr. 1**
Postleitzahl, Ort	**D-20000 Hamburg**
Land	**Deutschland**
Geburtsdatum	**15.02.1987**
Geburtsort	_____
Steuer-Identifikationsnummer	_____
Staatsangehörigkeit	**deutsch**
Familienstand +	**ledig**

PESVA02567

Daten der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrages, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem genannten Zeitpunkt nur dann, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gezahlt haben.

Versicherungsbeginn	**01.04.2014**
Beginn der Rentenzahlung	**01.01.2055**
Alter bei Rentenbeginn	**67 Jahre**
Ende der Beitragszahlungsdauer	**31.12.2054**

Den vereinbarten Rentenbeginn können Sie bis auf den 01.01.2050 vorziehen und längstens bis zum 01.01.2072 aufschieben. Nähere Einzelheiten zu den Voraussetzungen und den Auswirkungen können Sie Ihren Versicherungsbedingungen entnehmen.

Leistungen aus der Altersvorsorge

Versichert ist Herr Max Muster, geb. am 15.02.1987, kein risikorelevantes Hobby

■ **Zukunftsrente Klassik bei Erleben des 01.01.2055**

* **Die in diesen Werten enthaltene Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.**

+ Freiwillige Angaben

4 Antrag L P KA

Versicherungsantrag vom _____

	Leistungen (nach Berücksichtigung der Kosten)			
	Lebenslange monatliche Rente	Für die Bildung der Rente zur Verfügung stehendes einmaliges Kapital	Davon ist zum Rentenbeginn ein Kapital abrufbar von	Berücksichtigte staatliche Zulagen
garantierte Leistung ohne Überschussbeteiligung und ohne staatliche Zulagen	Garantierente **193,94 EUR**	Garantiekapital **55.792,00 EUR**	Garantiekapital **16.737,60 EUR**	Zulagen -
gesamte Leistung inkl. Überschussbeteiligung und staatliche Zulagen	Gesamtrente 378,56 EUR* (im 1. Jahr des Rentenbezugs)	Gesamtkapital 108.900,44 EUR*	Gesamtkapital 32.670,13 EUR*	Zulagen 6.275,50 EUR*

Die garantierten Leistungen ohne Überschussbeteiligung und ohne staatliche Zulagen wurden auf Basis des anfänglichen Beitrags errechnet.

Unter der Voraussetzung, dass
✓ die staatlichen Zulagen in Höhe von insgesamt 6.275,50 EUR dem Vertrag wie erwartet jeweils zum 01.07. des folgenden Kalenderjahres zufließen

beträgt die Garantierente inkl. Zulagen 222,04 EUR und das Garantiekapital inkl. Zulagen 63.876,00 EUR.

In dem ausgewiesenen für die Bildung der Rente zur Verfügung stehenden einmaligen Gesamtkapital sind ein Schlussüberschussanteil von 3.785,08 EUR* sowie eine Beteiligung an den Bewertungsreserven von 13.722,36 EUR* enthalten. Der Schlussüberschuss und die Beteiligung an den Bewertungsreserven sind bei der Ermittlung der Gesamtrente ebenfalls berücksichtigt.

Ausgehend von der aktuellen Überschussbeteiligung beträgt die Wertentwicklung Ihrer Altersvorsorgevorsorge 4,26 % vor Kosten. Die Auswirkungen der Kosten auf die Wertentwicklung Ihrer Altersvorsorgevorsorge stellen wir Ihnen mit Hilfe der Gesamtkostenquote dar. Bis zum vereinbarten Rentenbeginn beträgt die Gesamtkostenquote für die beispielhaft angegebenen Gesamtleistungen 0,83 %. Sie gibt an, um wie viel sich die jährliche Wertentwicklung nach Berücksichtigung von Abschluss- und Vertriebskosten sowie von laufenden Kosten in der Aufschubdauer reduziert. Bei der Berechnung der Gesamtkostenquote werden nur der Beitrag zur Altersvorsorge und die staatlichen Zulagen berücksichtigt.

- **Auszahlung bei Tod vor dem 01.01.2055**
  einmaliges Kapital in Höhe des garantierten gebildeten Kapitals

  Dazu kommen noch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung.

- **Rentengarantie bei Tod ab dem 01.01.2055**
  die ab Rentenbeginn garantierte Rente zahlen wir bis zum 31.12.2064

Überschussbeteiligung

- Altersvorsorge
  während der Aufschubdauer **Tarifbonus**
  ab Rentenbeginn **Zusatzrente**

Beitrag

* **Die in diesen Werten enthaltene Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.**

PESVA02567
4 Antrag L P KA

Versicherungsantrag vom _____

zu zahlender Beitrag **monatlich** **91,00 EUR**
Es wird keine Zuzahlung zum Versicherungsbeginn vereinbart.

- **Förderfähigkeit und Vorjahreseinkommen**
  - ✓ Sie sind nach Ihren Angaben förderungsberechtigt
  - ✓ Ihr zu berücksichtigendes Einkommen im Vorjahr betrug 31.150,00 EUR

Ihre künftige Einkommensentwicklung hängt in erster Linie von Ihrer persönlichen Situation, aber auch von der Entwicklung allgemeiner wirtschaftlicher Faktoren ab. Nach Ihren Angaben haben wir für die Berechnungen der Gesamtleistungen.unterstellt, dass Ihr Einkommen bis zum Rentenbeginn unverändert bleibt.

Inkasso

Beitragszahler	**der Versicherungsnehmer**
Zahlungsart	**Einzugsermächtigung**
Konto-Nr.	_____
Bankleitzahl	_____
Name und Anschrift des Geldinstitutes	_____, _____
IBAN	_____
BIC	_____

Die Beiträge werden bis auf Widerruf bei Fälligkeit von dem angegebenen Konto eingezogen.

Die Abbuchung erfolgt zum 1. des Monats

Handelt es sich um eine ergänzende Privatvorsorge zur bAV? ☐ ja ☑ nein

Gruppenversicherung: _____

Erklärung nach dem Geldwäschegesetz

Das Geld kommt von einem Konto innerhalb der EU. ☐ ja ☐ nein

Wenn Sie handschriftliche Änderungen/Ergänzungen zum Beitragszahler oder zur Zahlungsart durchführen oder angeben, dass das Geld nicht von einem Konto innerhalb der EU kommt oder einen Zessionar oder ein abweichendes Erlebensfallbezugsrecht angeben, bitte die Erklärung EV---0783Z0 beifügen.

Identifizierung der auftretenden Person nach dem Geldwäschegesetz:
Versicherungsnehmer

Personalausweis/Reisepass	_____
Ausstellende Behörde	_____
Ausstellungsland	_____
Ablaufdatum	_____

Bei minderjährigem VN bitte zusätzlich noch die Ausweisdaten des gesetzlichen Vertreters ergänzen.
Identifizierung der auftretenden Person nach dem Geldwäschegesetz:
Gesetzlicher Vertreter

Personalausweis/Reisepass	_____
Ausstellende Behörde	_____
Ausstellungsland	_____
Ablaufdatum	_____

.....

* **Die in diesen Werten enthaltene Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.**

Versicherungsantrag vom _____

Erklärung nach dem Geldwäsche-Gesetz

☐ Die Aufnahme der Geschäftsbeziehung sowie die damit verbundenen Transaktionen erfolgen auf meine eigene Veranlassung. Ich wurde hierzu von keinem Dritten beauftragt

☐ Die Aufnahme der Geschäftsbeziehung sowie die damit verbundenen Transaktionen erfolgen nicht auf eigene Veranlassung. Ich wurde hierzu von einem Dritten beauftragt:
|_____| (bitte Erklärung EV 783 beifügen)

Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten

☐ Der Bezugsberechtigte, Zessionar oder Pfandgläubiger ist eine natürliche Person bzw. der Versicherungsnehmer wurde von einem Dritten beauftragt (Auftraggeber).
Name, Vorname(n), Geburtsdatum und vollständige Adresse (Straße, Hausnummer, Land, PLZ, Ort):
|_____|

☐ Der abweichende Beitragszahler, Bezugsberechtigte, Zessionar, Pfandgläubiger oder Auftraggeber ist ein(e) Gesellschaft / rechtsfähige Stiftung / Vermögenstreuhänder.
-> Bitte die Erklärung EV---0783Z0 beifügen.

☐ Die Ansprüche aus dem Vertrag sind an ein Kreditinstitut mit Sitz im Inland abgetreten oder verpfändet.
Name, Firma, Gesellschaftsform und vollständige Adresse (Straße, Hausnummer, Land, PLZ, Ort):
|_____|
-> Es sind keine zusätzlichen Angaben erforderlich.

Ausnahme: Bei erhöhtem Geldwäscherisiko (siehe Erläuterungen zum EV---0783Z0), ist immer die Erklärung EV---0783Z0 beizufügen.

Empfänger der Versicherungsleistungen

Bezugsberechtigte für alle Versicherungsleistungen einschließlich der Leistung aus der Überschussbeteiligung.
Solange die 1. versicherte Person lebt: der Versicherungsnehmer
a) ☐ Bei Tod der 1. versicherten Person: der dann mit der 1. versicherten Person in gültiger Ehe lebende Ehepartner
b) ☐ (nur ausfüllen wenn a) nicht gewünscht wird) |_____|

Eine unschädliche Bezugsrechtsverfügung für den Todesfall ist nur für folgende Personen möglich:
- der dann mit der versicherten Person in gültiger Ehe lebende Ehepartner
- die kindergeldberechtigten Kinder gem. § 32 Abs. 3 und 4 S. 1 Nr. 1-3 EStG

Bei Eingabe einer natürlichen Person bitte zur Identifizierung Vorname, Name, Geburtsdatum und Adresse angeben.

Nebenabreden (Mündliche Abreden sind für Allianz Lebensversicherungs-AG nicht verbindlich.)

Zusatzformulare/Klauseln

■ vom Kunden bereits ausgefüllte Fragebögen

- keine

■ angekündigte Fragebögen

- keine

■ vom Kunden bereits anerkannte Klauseln

- keine

Online Service Meine Allianz

* **Die in diesen Werten enthaltene Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.**

Versicherungsantrag vom _____

Wünschen Sie die kostenlose Nutzung des Online Service "Meine Allianz"? ☐ ja ☐ nein

Darlehenszusage Riesterantrag

Wünschen Sie eine Darlehenszusage für diesen Riesterantrag? ☐ ja ☑ nein

* **Die in diesen Werten enthaltene Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.**

Erläuterungen

Erläuterungen zur Überschussbeteiligung
Zusätzlich zu den garantierten Leistungen beteiligen wir Sie an den Überschüssen und den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

Beteiligung an den Überschüssen
Überschüsse stammen im Wesentlichen aus Erträgen der Kapitalanlagen. Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn sich Sterblichkeit und Kosten günstiger entwickeln als bei der Beitragskalkulation angenommen. Die Überschüsse werden jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt.
Mit der laufenden Überschussbeteiligung werden den Verträgen regelmäßig Überschüsse zugeteilt, welche die garantierten Versicherungsleistungen erhöhen. Die zugeteilten Überschüsse sind ab diesem Zeitpunkt garantiert. Ein von der jeweiligen Ertragslage abhängiger Schlussüberschussanteil wird jeweils für das laufende Jahr festgesetzt und gilt nur für Verträge, die in dem Jahr zur Auszahlung kommen.

Beteiligung an den Bewertungsreserven
Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Ihre Versicherung wird bei Beendigung der Ansparphase nach einem verursachungsorientierten Verfahren an den Bewertungsreserven beteiligt. Diese werden monatlich neu ermittelt und den anspruchsberechtigten Verträgen zugeordnet.

Hinweise zu Chancen und Risiken
Die Höhe der Überschüsse hängt vor allem von der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt, dem Risikoverlauf und den Kosten ab. Bei den Überschüssen können wir kurzfristige Schwankungen in aller Regel ausgleichen. Länger anhaltende Änderungen können dagegen zu einer Anpassung der Überschussanteilsätze sowohl nach oben als auch nach unten führen. Insbesondere in einem stark schwankenden Kapitalmarktumfeld sind deutlichere Veränderungen der Schlussüberschussanteile zu erwarten.
Die Höhe der Bewertungsreserven ist vom Kapitalmarkt abhängig. Sie schwanken deutlich stärker als die zugrunde liegende Kapitalanlage. Durch die monatliche Zuordnung können kurzfristige Schwankungen nicht systematisch ausgeglichen werden.

Hinweise zu den Gesamtleistungen (im Antrag mit * versehen)
Bei der Berechnung der Gesamtleistungen haben wir unveränderte Überschussanteilsätze (Basis ist die Festlegung für 2014) angenommen.

Bei der Beteiligung an den Bewertungsreserven haben wir den aktuell hierfür deklarierten Sockel zu Grunde gelegt. Darüber hinaus haben wir in unsere Berechnung eine modellhafte zusätzlichen Beteiligung an den Bewertungsreserven von 0,2% einfließen lassen. Die Bewertungsreserven fließen Ihrer Versicherung im Leistungsfall zu, wobei ihre dann gültige Höhe maßgeblich ist. Über die künftige Höhe der Bewertungsreserven können wir keine Angabe machen.
Die tatsächlichen Gesamtleistungen werden voraussichtlich höher oder niedriger sein als in diesem Antrag angegeben. Dies gilt insbesondere auch für die Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Die Gesamtleistungen sind trotz der in Euro exakten Darstellung nur als **unverbindliches Beispiel** anzusehen. Aus den dargestellten Werten können keine vertraglichen Ansprüche gegen uns abgeleitet werden.

Die Regelungen zur Überschussbeteiligung finden Sie in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Leistung aus der Überschussbeteiligung" unter "Ergänzende Regelungen für die Überschussbeteiligung".

Bitte beachten Sie, dass die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden kann.

Informationen nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG)

Gemäß § 7 AltZertG erhalten Sie folgende Informationen:

- **Informationen zur Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen**
  Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

  Die Zertifizierung der Allianz RiesterRente Klassik ist von dem Bundeszentralamt für Steuern, An der Küppe 1, 53225 Bonn unter der Zertifizierungsnummer 005669 mit Wirkung zum 01.01.2012 erteilt worden.

* **Die in diesen Werten enthaltene Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.**

PESVA02567
4 Antrag L P KA

- **Hinweis zur Förderberechtigung**
  Sind Sie in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung nicht pflichtversichert, gehören aber zu dem unter § 10a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG genannten Personenkreis (wie z. B. Beamte, Richter, Berufssoldaten, Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz), müssen Sie die nach § 10a Abs. 1a EStG erforderlichen Erklärungen abgegeben und nicht widerrufen haben, um förderberechtigt zu sein.

- **Modellrechnung des gebildeten Kapitals bei Produkt- oder Anbieterwechsel**
  Nachstehend haben wir Ihnen dargestellt, wie sich das gebildete Kapital bei einer angenommenen Verzinsung von 2 %, 4 % bzw. 6 % in den ersten 10 Jahren entwickeln würde. Der vorgesehene Beitragsverlauf sowie die dieser Versicherung voraussichtlich zufließenden Zulagen wurden bei der Berechnung berücksichtigt. Falls Sie zu einem anderen Anbieter wechseln und das gebildete Kapital mitgenommen wird, entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 100 EUR. Bei einem Wechsel in einen anderen Altersvorsorgevertrag bei unserer Gesellschaft entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 50 EUR. **Diese Kosten wurden bei nachstehender Berechnung noch nicht berücksichtigt.**

Berechnungs-stichtag	Summe der gezahlten Beiträge (inklusive Zulagen) [EUR]	Gebildetes Kapital* bei einer Verzinsung von... 2% [EUR]	4% [EUR]	6% [EUR]
31.12.2014	819,00	554,52	554,52	554,52
31.12.2015	2.026,50	1.417,33	1.425,79	1.434,24
31.12.2016	3.272,50	2.325,23	2.360,67	2.397,18
31.12.2017	4.518,50	3.247,72	3.328,50	3.412,55
31.12.2018	5.764,50	4.185,56	4.331,47	4.485,15
31.12.2019	7.010,50	5.138,96	5.370,18	5.617,75
31.12.2020	8.256,50	6.388,59	6.726,81	7.094,27
31.12.2021	9.502,50	7.658,87	8.132,62	8.653,57
31.12.2022	10.748,50	8.950,08	9.588,61	10.300,00
31.12.2023	11.994,50	10.262,53	11.097,04	12.038,73

Das gebildete Kapital ist der Wert der Versicherung zum Zeitpunkt der Übertragung auf einen anderen Altersvorsorgevertrag. Der Wert wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt (§169 VVG) und hängt vor allem von der Zinserwartung auf dem Kapitalmarkt ab. Das gebildete Kapital haben wir auf der Basis der heutigen Berechnungsgrundlagen unter Berücksichtigung der oben genannten Zinssätze ermittelt. Es kann nicht garantiert werden **Zum vereinbarten Rentenbeginn stehen als garantierte Leistung mindestens die von Ihnen eingezahlten Beiträge, einschließlich der Zuzahlungen und der dem Vertrag zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung einer Rente zur Verfügung.**

- **Hinweise zur Kapitalanlage**
  Im Interesse unserer Kunden legen wir Wert auf eine rentable Kapitalanlage. Eine ausschließliche Fokussierung auf ethische, soziale oder ökologische Belange erfolgt dabei nicht. Neben der Rendite kommt auch der Sicherheit unserer Kapitalanlagen eine hohe Bedeutung zu. Als Instrument der langfristigen Vorsorge muss die Versicherungsleistung langfristig berechenbar sein. Deshalb weisen unsere Kapitalanlagen ein ausgewogenes Verhältnis von Rendite und Sicherheit auf.

  Die Kapitalanlage unterliegt u. a. folgenden gesetzlichen Vorschriften: § 54 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), Verordnung über die Anlage gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung). Die Einhaltung der Sicherheit wird darüber hinaus von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, unserem Verantwortlichen Aktuar und dem Treuhänder für das Sicherungsvermögen überwacht. Durch Mischung und Streuung unserer Kapitalanlagen vermeiden wir größere Schwankungen unserer Erträge. Diese Erträge übersteigen in aller Regel den Rechnungszins und führen dadurch zum Überschuss aus Kapitalanlagen.

* **Die in diesen Werten enthaltene Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.**

Allianz

Antragsdokument - bitte zurücksenden

Versicherungsantrag vom _____

Belehrung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung (Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz)

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt
Verletzen Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand
- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.
Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Sie haben in diesem Fall Anspruch auf Auszahlung des Rückkaufwerts, soweit Ihre Versicherung die Auszahlung eines Rückkaufswertes dem Grunde nach vorsieht und ein solcher zum Zeitpunkt des Rücktritts vorhanden ist.

2. Kündigung
Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Bei einer Lebensversicherung wandelt sich der Versicherungsvertrag im Fall der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung
Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Dies kann zu einer rückwirkenden Beitragserhöhung oder zu einem rückwirkenden Ausschluss der Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand und insoweit zu einem rückwirkenden Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte
Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle die vor Ablauf der Frist eingetreten sind.
Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Anfechtung
Wenn Sie uns arglistig täuschen, können wir den Vertrag auch anfechten.

6. Stellvertretung durch eine andere Person
Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

PESVA02567

4 Antrag L P KA

Versicherungsantrag vom _____

Datenblatt zum Antrag auf Altersvorsorgezulage

Vollmacht zur automatischen Beantragung der Altersvorsorge-Zulage durch die Allianz Lebensversicherungs-AG wurde durch den Antragsteller erteilt.

Telefonnummer für Rückfragen der Zentralen Bearbeitungsstelle für Zulagenanträge +	_____
Zuständiges Finanzamt	_____
Steuernummer	_____ (Steuernummer ohne Schrägstriche)
Steuer-Identifikationsnummer	|___|___| |___|___|___| |___|___|___| |___|___|___|
Sozialversicherungsnummer	|___|___| |___|___|___|___|___|___| |__| |___|___|___|
Geschlecht	**männlich**
Staatsangehörigkeit	**deutsch**
Titel (z.B. Dr., Prof.)	_____
Vorname	**Max**
Namenszusatz (z.B. Baron, Graf)	_____
Vorsatzwort (z.B. von, auf der, de)	_____
Name	**Muster**
Geburtsort (ohne PLZ)	_____
Geburtsname	_____
Geburtsdatum	**15.02.1987**
Straße, Haus-Nummer	**Musterstr. 1**
Postleitzahl, Ort	**20000 Hamburg**
Ich bin unmittelbar zulagenberechtigt.	
Förderfähig als:	Arbeitnehmer (DRV-pflichtig)

PESVA02567

4 Antrag L P KA

+ Freiwillige Angaben

Antragsdokument - bitte zurücksenden

Versicherungsantrag vom _____

☐ Antrag wurde elektronisch (über VERDI) versandt.
☐ Antrag wurde über Postweg versandt, bitte policieren.

Erklärungen und Hinweise zum Antrag vom NQ27 _____ auf Abschluss einer Allianz RiesterRente Klassik

bei der Allianz Lebensversicherungs-AG

interne Referenznr. (BAKDNR) _____
Vermittler-Nr.

Antragsteller (Versicherungsnehmer) und zu versichernde Person

Anrede / Titel	**Herr**
Name	**Muster**
Vorname	**Max**
Straße, Haus-Nummer	**Musterstr. 1**
Postleitzahl, Ort	**D-20000 Hamburg**
Land	**Deutschland**
Geburtsdatum	**15.02.1987**
Steuer-Identifikationsnummer	_____

A. Erklärungen

A.1. Hiermit beantrage ich den Abschluss der erfassten Versicherung(en). Die für den Abschluss des / der Vertrages / Verträge erforderlichen Angaben habe ich gegenüber dem Vermittler gemacht. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen. Mit diesem Beginn des Versicherungsschutzes bin ich einverstanden, auch wenn er vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt.

Erklärungen der zu versichernden Person(en)
Ich willige ein, dass die Versicherung auf der Grundlage des Versicherungsantrags bzw. der Angebotsanforderung auf meine Person abgeschlossen wird. Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich die Möglichkeit hatte, den Inhalt des Versicherungsantrages zur Kenntnis zu nehmen.

Vollmacht zur automatischen Beantragung der Altersvorsorge-Zulage durch die Allianz Lebensversicherungs-AG
Ich bevollmächtige die Allianz Lebensversicherungs-AG bis auf Widerruf, für meinen beantragten Altersvorsorgevertrag für jedes Beitragsjahr ab Versicherungsbeginn den Antrag auf Altersvorsorge-Zulage zu stellen. Einen Widerruf kann ich bis zum Ablauf des Beitragsjahres, für das die Allianz Lebensversicherungs-AG keinen Antrag auf Zulage stellen soll, gegenüber der Allianz Lebensversicherungs-AG erklären. Eine Änderung der Verhältnisse mit Ausnahme der beitragspflichtigen Einnahmen für die gesetzliche Rentenversicherung, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs führt, werde ich der Allianz Lebensversicherungs-AG unverzüglich mitteilen.

A.2. Erklärungen und Hinweise zur Datenverarbeitung

I. Einwilligung in die Verwendung von der Schweigepflicht geschützter Daten

Die unter I. abgedruckten Erklärungen wurden auf Grundlage der Abstimmung des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) mit den Datenschutzaufsichtsbehörden erstellt.

Unsere Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht nach § 203 Strafgesetzbuch (im Folgenden "Schweigepflicht"). Darum benötigen wir, Ihre Allianz Lebensversicherungs-AG bzw. Allianz Pensionskasse AG, je nachdem an welchen Versicherer sich Ihre Erklärung richtet (im Folgenden "der Versicherer"), als Unternehmen der Lebensversicherung Ihre Entbindung, um von der Schweigepflicht geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, Ihre Kundennummer oder weitere Identifikationsdaten, an andere

Stellen, z.B. Assistance-, Logistik- oder IT-Dienstleister weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Erklärungen sind für die Begründung, Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrages unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrages in der Regel nicht möglich sein.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit den von der Schweigepflicht geschützten Daten bei der Weitergabe an Stellen außerhalb des Versicherers.

Weitergabe Ihrer von der Schweigepflicht geschützten Daten an Stellen außerhalb des Versicherers

Wir verpflichten die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

1. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)
Bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, führen wir teilweise nicht selbst durch. Insoweit haben wir diese Aufgaben anderen Gesellschaften der Allianz Deutschland Gruppe oder einer anderen Stelle außerhalb der Allianz Deutschland Gruppe übertragen. Werden hierbei Ihre von der Schweigepflicht geschützten Daten weitergegeben, benötigen wir Ihre Entbindung für uns und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß von der Schweigepflicht geschützte Daten für uns erheben, verarbeiten oder nutzen. Die Aufgaben, die den einzelnen Stellen übertragen wurden, können Sie dieser Liste entnehmen. Die zurzeit gültige Liste ist der Einwilligungserklärung am Ende der Erklärungen und Hinweise angefügt 1*). Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter www.allianz.de/hinweise/datenschutz-grundsaetze/index.html eingesehen oder bei uns (Allianz Lebensversicherungs-AG, 10850 Berlin, Telefon 0800 4 100 104, lebensversicherung@allianz.de) angefordert werden.

Soweit erforderlich, **entbinde ich** die Mitarbeiter der Allianz Deutschland Gruppe und der anderen beauftragten Stellen im Hinblick auf die Weitergabe der von der Schweigepflicht geschützten Daten von ihrer Schweigepflicht.

2. Datenweitergabe an Rückversicherer
Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können wir Verträge mit Rückversicherern abschließen, die das von uns versicherte Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer dafür weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls Ihre Daten übermitteln. Damit sich der Rückversicherer ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass wir Ihren Versicherungs- oder Leistungsantrag dem Rückversicherer vorlegen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass uns der Rückversicherer aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Hat ein Rückversicherer die Absicherung des Risikos übernommen, kann er kontrollieren, ob wir das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt haben.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherer weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Beitragszahlungen und Leistungsfällen können ebenfalls Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherer weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherern nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet.

Soweit erforderlich, **entbinde ich** die für den Versicherer tätigen Personen im Hinblick auf die von der Schweigepflicht geschützten Daten von ihrer Schweigepflicht.

3. Datenweitergabe an selbständige Versicherungsvermittler
In den folgenden Fällen kann es dazu kommen, dass von der Schweigepflicht geschützte Informationen über Ihren Vertrag selbstständigen Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde.

Versicherungsantrag vom _____

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler über die geplante Weitergabe der von der Schweigepflicht geschützten Daten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass der Versicherer meine von der Schweigepflicht geschützten Vertragsinformationen in den oben genannten Fällen - soweit erforderlich - an den für mich zuständigen selbständigen Versicherungsvermittler übermittelt **und entbinde** die für den Versicherer tätigen Personen insoweit von ihrer Schweigepflicht.

II. Einwilligung in die Datenübermittlung zur Ermittlung der steuerlich abzugsfähigen Beiträge

Ich willige ein, dass für die Ermittlung der Altersvorsorgebeiträge zu Riester-Renten bestimmte personenbezogenen Daten (Namen, Vertragsdaten, Steuer-Identifikationsnummer, geleistete Beiträge und ggf. Informationen zur Beitragsrückerstattung) von der Allianz Lebensversicherungs-AG den Finanzbehörden übermittelt werden. Mir ist bewusst, dass der Sonderausgabenabzug für die Altersvorsorgebeiträge zu Riester-Renten des Versicherungsnehmers entfällt, wenn ich diese Einwilligung nicht erteile oder nach Erteilung von meinem Recht Gebrauch mache, meine Einwilligung ganz oder teilweise zu widerrufen. Ein Widerruf ist für die Datenübermittlung der Beiträge wirksam, die ab dem Kalenderjahr gezahlt werden, das dem Jahr folgt, in dem die Datenübermittlung widerrufen worden ist.

Ich willige ferner ein, dass die Allianz Lebensversicherungs-AG zu diesem Zweck meine Steuer-Identifikationsnummer nach § 139b Abgabenordnung beim Bundeszentralamt für Steuern erheben darf.

III. Erklärung zur Nutzung der Steuer-Identifikationsnummer des Antragstellers

Ich bin damit einverstanden, dass die Steuer-Identifikationsnummer von dem Allianz Versicherer, der mich um die Mitteilung der Steuer-Identifikationsnummer gebeten hat, auch für weitere bei ihm bestehende Verträge gespeichert wird, aus denen sich eine gesetzliche Verpflichtung zu einer Übermittlung meiner Steuer-Identifikationsnummer an die Finanzverwaltung oder die Zentrale Stelle (§81 EStG) ergibt.

Erklärungen der zu versichernden Person(en) oder des gesetzlichen Vertreters der zu versichernden Person(en)
Ich gebe hiermit für mich bzw. für die zu versichernde(n) Person(en) die vom Antragsteller bzw. Versicherungsinteressenten abgegebenen Erklärung zur Datenverarbeitung ab.

B. Hinweise

Vertragsgrundlagen
Vertragsgrundlagen werden Ihr Antrag, der Versicherungsschein sowie die Ihnen übermittelten Versicherungsbedingungen. Haben Sie auf deren Übermittlung vor Antragstellung verzichtet, erhalten Sie diese zusammen mit dem Versicherungsschein.

Widerrufsrecht
Sie können Ihren Antrag nach Zugang des Versicherungsscheins widerrufen. Nähere Hinweise können Sie den "Versicherungsinformationen" entnehmen. Eine Belehrung über das Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs erhalten Sie mit dem Versicherungsschein.

Antrag auf Abschluss mehrerer Versicherungsverträge
Beantragen Sie mehrere Versicherungsverträge, sind diese rechtlich selbstständig und werden unabhängig voneinander geführt. Angaben zu den Versicherungsbedingungen und den Vertragslaufzeiten erhalten Sie in den ergänzenden Vertragsunterlagen.

C. Unterschriften **(Bitte mit Name und Vorname)**

Mit der Unterschrift gebe ich die unter A. aufgeführten Erklärungen, **einschließlich der Erklärungen zur Datenverarbeitung**, ab. Ich bestätige die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Die Hinweise unter B. habe ich zur Kenntnis genommen. Die Unterschriften gelten für alle beantragten Versicherungen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren **Versicherungsschutz gefährden**, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Ausführliche Hinweise zu Ihren Anzeigepflichten und den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung finden Sie in den Versicherungsbedingungen (Teil B - Pflichten für alle Bausteine) bzw. in der **"Belehrung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung"** .

Versicherungsantrag vom _____

_____, _____
Ort, Datum

NQ18 _____
Max Muster
Antragsteller (Versicherungsnehmer) /
Zu versichernde Person

NQ25 _____
Vermittler

Versicherungsantrag vom _____

D. Empfangsbestätigung

Ich habe vor der Antragstellung folgende Unterlagen erhalten:

Vordruck zum Antrag inkl. der "Erklärungen und Hinweise zum Antrag".

Produktinformationsblatt

Versicherungsinformationen inkl. der Allgemeinen Steuerregelungen

Übersicht der Versicherungsbedingungen und weiterer Informationen:

Versicherungsbedingungen Teil A - Leistungsbausteine
* Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente Klassik (RiesterRente) E80 (12/2013)
mit der Abänderung AR1

Versicherungsbedingungen Teil B - Pflichten für alle Bausteine B2 (12/2013)

Versicherungsbedingungen Teil C - Allgemeine Regelungen C2 (12/2013)

Versicherungsbedingungen Erläuterung von Fachausdrücken G80 (12/2013)

Kostenübersicht zu den Versicherungsbedingungen Teil C Ziffer 3 'Kosten für zusätzlichen Verwaltungsaufwand' EV4074 (12/2011)

NQ26 NQ42 _____
Max Muster
Unterschrift Antragsteller

1*) Gesellschaften der Allianz Deutschland Gruppe, die von der Schweigepflicht geschützte Stammdaten in gemeinsamen DV-Verfahren nutzen:
Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG, Allianz Deutschland AG, Allianz Lebensversicherungs-AG, Allianz Pension Consult GmbH, Allianz Pensionsfonds AG, Allianz Pensionskasse AG, Allianz Private Krankenversicherungs-AG, Allianz Versicherungs-AG, AllSecur Deutschland AG, Deutsche Lebensversicherungs-AG, Oldenburgische Landesbank AG und Vereinte Spezial Krankenversicherung AG.

Allianz Konzerngesellschaften (mit * gekennzeichnet) und Dienstleister, die im Auftrag des Versicherers personenbezogene Daten verwenden, die von der Schweigepflicht geschützt sind und/oder Gesundheitsdaten erheben, verarbeiten oder nutzen:
- Allianz Deutschland AG * (Versicherungsbetrieb mit Risikoprüfung, Vertragsverwaltung und Leistungsbearbeitung)
- Allianz Managed Operations & Services SE * (Shared-Services-Dienstleistungen für Gesellschaften der Allianz Gruppe)
- AGA Service Deutschland GmbH * (Assistancedienstleistungen)
- VLS Versicherungslogistik GmbH * (Posteingangsbearbeitung)
- KVM ServicePlus - Kunden- und Vertriebsmanagement GmbH * (vertriebs- und kundennahe Serviceleistungen, Telefonservice)
- Versorgungswerk der Presse GmbH (Versicherungsbetrieb ohne Risikoprüfung, Vertragsverwaltung und Leistungsbearbeitung für über das Versorgungswerk der Presse versicherbare Personen)
- Entsorgungsunternehmen (datenschutzgerechte Vernichtung von Papierunterlagen)

Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
Vorsitzender des Aufsichtsrats der Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft: Dr. Markus Rieß.
Vorstand: Dr. Markus Faulhaber Vorsitzender; Dr. Michael Hessling, Burkhard Keese, Andree Moschner, Dr. Alf Neumann.
Für Umsatzsteuerzwecke: USt-IdNr.: DE 811150678; Für Versicherungssteuerzwecke: VerSt-Nr.: 116/801/01118;
Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei i.S. des UStG und der MwStSystRL
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart
Registergericht: Stuttgart, HRB 20231

Hauptverwaltung: Reinsburgstraße 19, 70178 Stuttgart

Allianz Lebensversicherungs-AG

Bitte zurücksenden an
Deutsche Post
ANTWORT

Allianz Lebensversicherungs-AG
10850 Berlin

Vertragsführende Gesellschaft
Allianz Lebensversicherungs-AG
10850 Berlin

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE07ZZZ00000063475

Mandatsnummer
Wir teilen Ihnen Ihre Mandatsnummer später mit

Antragsnummer / Vertragsnummer
_____

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die vertragsführende Gesellschaft, alle Forderungen zu diesem Vertrag (insbesondere Beiträge, Zinsen, Gebühren) bei Fälligkeit von meinem unten genannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Diese Ermächtigung gilt auch für künftig vereinbarte Änderungen zu diesem Vertrag (z.B. Abschluss weiterer Versicherungsbausteine).

Mein Geldinstitut **weise ich an,** die Lastschriften der vertragsführenden Gesellschaft einzulösen, die von meinem Konto eingezogen werden.

Der Lastschrifteinzug wird mir spätestens fünf Kalendertage vor dem ersten Einzug angekündigt.

Ich kann innerhalb von acht Wochen - beginnend mit dem Datum der Kontobelastung - die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Dabei gelten die mit meinem Geldinstitut vereinbarten Bedingungen.

(Bitte prüfen Sie die nachfolgenden Angaben und informieren Sie uns umgehend, falls diese nicht korrekt sind. Nehmen Sie bitte keine eigenen Korrekturen vor, da wir handschriftliche Vermerke nicht berücksichtigen können. Vielen Dank.)

PESVA02486

Versicherungsnehmer
Muster, Max

Kontoinhaber
Muster, Max
15.02.1987
Musterstr. 1
20000 Hamburg

Geldinstitut _____
IBAN _____
BIC _____

_____
Ort, Datum

NQ99 _____
Unterschrift des Kontoinhabers

Rücksendemöglichkeiten:
- per Post an die Allianz Lebensversicherungs-AG, 10850 Berlin
- per Fax an 0800 4 400 104
- als Scan/Foto an lebensversicherung@allianz.de
- durch Rückgabe an Ihren Vermittler

Versicherungsantrag vom _____

Bitte beachten Sie die Unterschriften unter Punkt C und D in den Erklärungen und Hinweisen zum Antrag!

☐ Antrag wurde elektronisch (über VERDI) versandt.
☐ Antrag wurde über Postweg versandt, bitte policieren.

Interne Vermerke ☐ S ☐ V

NeuantragAVmG

Antrag auf Abschluss einer Allianz RiesterRente Klassik

bei der Allianz Lebensversicherungs-AG

Antragsteller (Versicherungsnehmer) und zu versichernde Person

Anrede / Titel	**Herr**
Name	**Muster**
Vorname	**Max**
Straße, Haus-Nummer	**Musterstr. 1**
Postleitzahl, Ort	**D-20000 Hamburg**
Land	**Deutschland**
Geburtsdatum	**15.02.1987**
Geburtsort	_____
Steuer-Identifikationsnummer	_____
Staatsangehörigkeit	**deutsch**
Familienstand +	**ledig**

PESVA02567

Daten der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrages, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem genannten Zeitpunkt nur dann, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gezahlt haben.

Versicherungsbeginn	**01.04.2014**
Beginn der Rentenzahlung	**01.01.2055**
Alter bei Rentenbeginn	**67 Jahre**
Ende der Beitragszahlungsdauer	**31.12.2054**

Den vereinbarten Rentenbeginn können Sie bis auf den 01.01.2050 vorziehen und längstens bis zum 01.01.2072 aufschieben. Nähere Einzelheiten zu den Voraussetzungen und den Auswirkungen können Sie Ihren Versicherungsbedingungen entnehmen.

Leistungen aus der Altersvorsorge

Versichert ist Herr Max Muster, geb. am 15.02.1987, kein risikorelevantes Hobby

■ **Zukunftsrente Klassik bei Erleben des 01.01.2055**

* **Die in diesen Werten enthaltene Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.**

+ Freiwillige Angaben

Versicherungsantrag vom _____

	Leistungen (nach Berücksichtigung der Kosten)			
	Lebenslange monatliche Rente	Für die Bildung der Rente zur Verfügung stehendes einmaliges Kapital	Davon ist zum Rentenbeginn ein Kapital abrufbar von	Berücksichtigte staatliche Zulagen
garantierte Leistung ohne Überschussbeteiligung und ohne staatliche Zulagen	Garantierente **193,94 EUR**	Garantiekapital **55.792,00 EUR**	Garantiekapital **16.737,60 EUR**	Zulagen -
gesamte Leistung inkl. Überschussbeteiligung und staatliche Zulagen	Gesamtrente 378,56 EUR* (im 1. Jahr des Rentenbezugs)	Gesamtkapital 108.900,44 EUR*	Gesamtkapital 32.670,13 EUR*	Zulagen 6.275,50 EUR*

Die garantierten Leistungen ohne Überschussbeteiligung und ohne staatliche Zulagen wurden auf Basis des anfänglichen Beitrags errechnet.

Unter der Voraussetzung, dass
✓ die staatlichen Zulagen in Höhe von insgesamt 6.275,50 EUR dem Vertrag wie erwartet jeweils zum 01.07. des folgenden Kalenderjahres zufließen

beträgt die Garantierente inkl. Zulagen 222,04 EUR und das Garantiekapital inkl. Zulagen 63.876,00 EUR.

In dem ausgewiesenen für die Bildung der Rente zur Verfügung stehenden einmaligen Gesamtkapital sind ein Schlussüberschussanteil von 3.785,08 EUR* sowie eine Beteiligung an den Bewertungsreserven von 13.722,36 EUR* enthalten. Der Schlussüberschuss und die Beteiligung an den Bewertungsreserven sind bei der Ermittlung der Gesamtrente ebenfalls berücksichtigt.

Ausgehend von der aktuellen Überschussbeteiligung beträgt die Wertentwicklung Ihrer Altersvorsorgevorsorge 4,26 % vor Kosten. Die Auswirkungen der Kosten auf die Wertentwicklung Ihrer Altersvorsorgevorsorge stellen wir Ihnen mit Hilfe der Gesamtkostenquote dar. Bis zum vereinbarten Rentenbeginn beträgt die Gesamtkostenquote für die beispielhaft angegebenen Gesamtleistungen 0,83 %. Sie gibt an, um wie viel sich die jährliche Wertentwicklung nach Berücksichtigung von Abschluss- und Vertriebskosten sowie von laufenden Kosten in der Aufschubdauer reduziert. Bei der Berechnung der Gesamtkostenquote werden nur der Beitrag zur Altersvorsorge und die staatlichen Zulagen berücksichtigt.

PESVA02567

■ **Auszahlung bei Tod vor dem 01.01.2055**
einmaliges Kapital in Höhe des garantierten gebildeten Kapitals

Dazu kommen noch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung.

■ **Rentengarantie bei Tod ab dem 01.01.2055**
die ab Rentenbeginn garantierte Rente zahlen wir bis zum 31.12.2064

Überschussbeteiligung

■ Altersvorsorge
während der Aufschubdauer **Tarifbonus**
ab Rentenbeginn **Zusatzrente**

Beitrag

* **Die in diesen Werten enthaltene Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.**

Versicherungsantrag vom _____

zu zahlender Beitrag **monatlich** **91,00 EUR**
Es wird keine Zuzahlung zum Versicherungsbeginn vereinbart.

- **Förderfähigkeit und Vorjahreseinkommen**
  - ✓ Sie sind nach Ihren Angaben förderungsberechtigt
  - ✓ Ihr zu berücksichtigendes Einkommen im Vorjahr betrug 31.150,00 EUR

  Ihre künftige Einkommensentwicklung hängt in erster Linie von Ihrer persönlichen Situation, aber auch von der Entwicklung allgemeiner wirtschaftlicher Faktoren ab. Nach Ihren Angaben haben wir für die Berechnungen der Gesamtleistungen.unterstellt, dass Ihr Einkommen bis zum Rentenbeginn unverändert bleibt.

Inkasso

Beitragszahler	**der Versicherungsnehmer**
Zahlungsart	**Einzugsermächtigung**
Konto-Nr.	_____
Bankleitzahl	_____
Name und Anschrift des Geldinstitutes	_____, _____
IBAN	_____
BIC	_____

Die Beiträge werden bis auf Widerruf bei Fälligkeit von dem angegebenen Konto eingezogen.

Die Abbuchung erfolgt zum 1. des Monats

Handelt es sich um eine ergänzende Privatvorsorge zur bAV? ☐ ja ☑ nein

Gruppenversicherung: _____

PESVA02567

Erklärung nach dem Geldwäschegesetz

Das Geld kommt von einem Konto innerhalb der EU. ☐ ja ☐ nein

Wenn Sie handschriftliche Änderungen/Ergänzungen zum Beitragszahler oder zur Zahlungsart durchführen oder angeben, dass das Geld nicht von einem Konto innerhalb der EU kommt oder einen Zessionar oder ein abweichendes Erlebensfallbezugsrecht angeben, bitte die Erklärung EV---0783Z0 beifügen.

Identifizierung der auftretenden Person nach dem Geldwäschegesetz:
Versicherungsnehmer

Personalausweis/Reisepass	_____
Ausstellende Behörde	_____
Ausstellungsland	_____
Ablaufdatum	_____

Bei minderjährigem VN bitte zusätzlich noch die Ausweisdaten des gesetzlichen Vertreters ergänzen.
Identifizierung der auftretenden Person nach dem Geldwäschegesetz:
Gesetzlicher Vertreter

Personalausweis/Reisepass	_____
Ausstellende Behörde	_____
Ausstellungsland	_____
Ablaufdatum	_____

.....

* **Die in diesen Werten enthaltene Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.**

Versicherungsantrag vom _____

Erklärung nach dem Geldwäsche-Gesetz

☐ Die Aufnahme der Geschäftsbeziehung sowie die damit verbundenen Transaktionen erfolgen auf meine eigene Veranlassung. Ich wurde hierzu von keinem Dritten beauftragt

☐ Die Aufnahme der Geschäftsbeziehung sowie die damit verbundenen Transaktionen erfolgen nicht auf eigene Veranlassung. Ich wurde hierzu von einem Dritten beauftragt:
|_____| (bitte Erklärung EV 783 beifügen)

Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten

☐ Der Bezugsberechtigte, Zessionar oder Pfandgläubiger ist eine natürliche Person bzw. der Versicherungsnehmer wurde von einem Dritten beauftragt (Auftraggeber).
Name, Vorname(n), Geburtsdatum und vollständige Adresse (Straße, Hausnummer, Land, PLZ, Ort):
|_____|

☐ Der abweichende Beitragszahler, Bezugsberechtigte, Zessionar, Pfandgläubiger oder Auftraggeber ist ein(e) Gesellschaft / rechtsfähige Stiftung / Vermögenstreuhänder.
-> Bitte die Erklärung EV---0783Z0 beifügen.

☐ Die Ansprüche aus dem Vertrag sind an ein Kreditinstitut mit Sitz im Inland abgetreten oder verpfändet.
Name, Firma, Gesellschaftsform und vollständige Adresse (Straße, Hausnummer, Land, PLZ, Ort):
|_____|
-> Es sind keine zusätzlichen Angaben erforderlich.

Ausnahme: Bei erhöhtem Geldwäscherisiko (siehe Erläuterungen zum EV---0783Z0), ist immer die Erklärung EV---0783Z0 beizufügen.

Empfänger der Versicherungsleistungen

Bezugsberechtigte für alle Versicherungsleistungen einschließlich der Leistung aus der Überschussbeteiligung.
Solange die 1. versicherte Person lebt: der Versicherungsnehmer
a) ☐ Bei Tod der 1. versicherten Person: der dann mit der 1. versicherten Person in gültiger Ehe lebende Ehepartner
b) ☐ (nur ausfüllen wenn a) nicht gewünscht wird) |_____|

Eine unschädliche Bezugsrechtsverfügung für den Todesfall ist nur für folgende Personen möglich:
- der dann mit der versicherten Person in gültiger Ehe lebende Ehepartner
- die kindergeldberechtigten Kinder gem. § 32 Abs. 3 und 4 S. 1 Nr. 1-3 EStG

Bei Eingabe einer natürlichen Person bitte zur Identifizierung Vorname, Name, Geburtsdatum und Adresse angeben.

PESVA02567

Nebenabreden (Mündliche Abreden sind für Allianz Lebensversicherungs-AG nicht verbindlich.)

Zusatzformulare/Klauseln

■ vom Kunden bereits ausgefüllte Fragebögen

- keine

■ angekündigte Fragebögen

- keine

■ vom Kunden bereits anerkannte Klauseln

- keine

Online Service Meine Allianz

* **Die in diesen Werten enthaltene Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.**

Versicherungsantrag vom _____

Wünschen Sie die kostenlose Nutzung des Online Service "Meine Allianz"? ☐ ja ☐ nein

Darlehenszusage Riesterantrag

Wünschen Sie eine Darlehenszusage für diesen Riesterantrag? ☐ ja ☑ nein

PESVA02567

* **Die in diesen Werten enthaltene Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.**

Erläuterungen

Erläuterungen zur Überschussbeteiligung
Zusätzlich zu den garantierten Leistungen beteiligen wir Sie an den Überschüssen und den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

Beteiligung an den Überschüssen
Überschüsse stammen im Wesentlichen aus Erträgen der Kapitalanlagen. Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn sich Sterblichkeit und Kosten günstiger entwickeln als bei der Beitragskalkulation angenommen. Die Überschüsse werden jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt.
Mit der laufenden Überschussbeteiligung werden den Verträgen regelmäßig Überschüsse zugeteilt, welche die garantierten Versicherungsleistungen erhöhen. Die zugeteilten Überschüsse sind ab diesem Zeitpunkt garantiert. Ein von der jeweiligen Ertragslage abhängiger Schlussüberschussanteil wird jeweils für das laufende Jahr festgesetzt und gilt nur für Verträge, die in dem Jahr zur Auszahlung kommen.

Beteiligung an den Bewertungsreserven
Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Ihre Versicherung wird bei Beendigung der Ansparphase nach einem verursachungsorientierten Verfahren an den Bewertungsreserven beteiligt. Diese werden monatlich neu ermittelt und den anspruchsberechtigten Verträgen zugeordnet.

Hinweise zu Chancen und Risiken
Die Höhe der Überschüsse hängt vor allem von der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt, dem Risikoverlauf und den Kosten ab. Bei den Überschüssen können wir kurzfristige Schwankungen in aller Regel ausgleichen. Länger anhaltende Änderungen können dagegen zu einer Anpassung der Überschussanteilsätze sowohl nach oben als auch nach unten führen. Insbesondere in einem stark schwankenden Kapitalmarktumfeld sind deutlichere Veränderungen der Schlussüberschussanteile zu erwarten.
Die Höhe der Bewertungsreserven ist vom Kapitalmarkt abhängig. Sie schwanken deutlich stärker als die zugrunde liegende Kapitalanlage. Durch die monatliche Zuordnung können kurzfristige Schwankungen nicht systematisch ausgeglichen werden.

Hinweise zu den Gesamtleistungen (im Antrag mit * versehen)
Bei der Berechnung der Gesamtleistungen haben wir unveränderte Überschussanteilsätze (Basis ist die Festlegung für 2014) angenommen.

Bei der Beteiligung an den Bewertungsreserven haben wir den aktuell hierfür deklarierten Sockel zu Grunde gelegt. Darüber hinaus haben wir in unsere Berechnung eine modellhafte zusätzlichen Beteiligung an den Bewertungsreserven von 0,2% einfließen lassen. Die Bewertungsreserven fließen Ihrer Versicherung im Leistungsfall zu, wobei ihre dann gültige Höhe maßgeblich ist. Über die künftige Höhe der Bewertungsreserven können wir keine Angabe machen.
Die tatsächlichen Gesamtleistungen werden voraussichtlich höher oder niedriger sein als in diesem Antrag angegeben. Dies gilt insbesondere auch für die Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Die Gesamtleistungen sind trotz der in Euro exakten Darstellung nur als **unverbindliches Beispiel** anzusehen. Aus den dargestellten Werten können keine vertraglichen Ansprüche gegen uns abgeleitet werden.

Die Regelungen zur Überschussbeteiligung finden Sie in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Leistung aus der Überschussbeteiligung" unter "Ergänzende Regelungen für die Überschussbeteiligung".

Bitte beachten Sie, dass die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden kann.

Informationen nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG)

Gemäß § 7 AltZertG erhalten Sie folgende Informationen:

- **Informationen zur Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen**
  Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

  Die Zertifizierung der Allianz RiesterRente Klassik ist von dem Bundeszentralamt für Steuern, An der Küppe 1, 53225 Bonn unter der Zertifizierungsnummer 005669 mit Wirkung zum 01.01.2012 erteilt worden.

* **Die in diesen Werten enthaltene Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.**

Versicherungsantrag vom _____

- **Hinweis zur Förderberechtigung**
  Sind Sie in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung nicht pflichtversichert, gehören aber zu dem unter § 10a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG genannten Personenkreis (wie z. B. Beamte, Richter, Berufssoldaten, Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz), müssen Sie die nach § 10a Abs. 1a EStG erforderlichen Erklärungen abgegeben und nicht widerrufen haben, um förderberechtigt zu sein.

- **Modellrechnung des gebildeten Kapitals bei Produkt- oder Anbieterwechsel**
  Nachstehend haben wir Ihnen dargestellt, wie sich das gebildete Kapital bei einer angenommenen Verzinsung von 2 %, 4 % bzw. 6 % in den ersten 10 Jahren entwickeln würde. Der vorgesehene Beitragsverlauf sowie die dieser Versicherung voraussichtlich zufließenden Zulagen wurden bei der Berechnung berücksichtigt. Falls Sie zu einem anderen Anbieter wechseln und das gebildete Kapital mitgenommen wird, entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 100 EUR. Bei einem Wechsel in einen anderen Altersvorsorgevertrag bei unserer Gesellschaft entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 50 EUR. **Diese Kosten wurden bei nachstehender Berechnung noch nicht berücksichtigt.**

Berechnungs-stichtag	Summe der gezahlten Beiträge (inklusive Zulagen) [EUR]	Gebildetes Kapital* bei einer Verzinsung von... 2% [EUR]	4% [EUR]	6% [EUR]
31.12.2014	819,00	554,52	554,52	554,52
31.12.2015	2.026,50	1.417,33	1.425,79	1.434,24
31.12.2016	3.272,50	2.325,23	2.360,67	2.397,18
31.12.2017	4.518,50	3.247,72	3.328,50	3.412,55
31.12.2018	5.764,50	4.185,56	4.331,47	4.485,15
31.12.2019	7.010,50	5.138,96	5.370,18	5.617,75
31.12.2020	8.256,50	6.388,59	6.726,81	7.094,27
31.12.2021	9.502,50	7.658,87	8.132,62	8.653,57
31.12.2022	10.748,50	8.950,08	9.588,61	10.300,00
31.12.2023	11.994,50	10.262,53	11.097,04	12.038,73

Das gebildete Kapital ist der Wert der Versicherung zum Zeitpunkt der Übertragung auf einen anderen Altersvorsorgevertrag. Der Wert wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt (§169 VVG) und hängt vor allem von der Zinserwartung auf dem Kapitalmarkt ab. Das gebildete Kapital haben wir auf der Basis der heutigen Berechnungsgrundlagen unter Berücksichtigung der oben genannten Zinssätze ermittelt. Es kann nicht garantiert werden **Zum vereinbarten Rentenbeginn stehen als garantierte Leistung mindestens die von Ihnen eingezahlten Beiträge, einschließlich der Zuzahlungen und der dem Vertrag zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung einer Rente zur Verfügung.**

PESVA02567

- **Hinweise zur Kapitalanlage**
  Im Interesse unserer Kunden legen wir Wert auf eine rentable Kapitalanlage. Eine ausschließliche Fokussierung auf ethische, soziale oder ökologische Belange erfolgt dabei nicht. Neben der Rendite kommt auch der Sicherheit unserer Kapitalanlagen eine hohe Bedeutung zu. Als Instrument der langfristigen Vorsorge muss die Versicherungsleistung langfristig berechenbar sein. Deshalb weisen unsere Kapitalanlagen ein ausgewogenes Verhältnis von Rendite und Sicherheit auf.

  Die Kapitalanlage unterliegt u. a. folgenden gesetzlichen Vorschriften: § 54 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), Verordnung über die Anlage gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung). Die Einhaltung der Sicherheit wird darüber hinaus von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, unserem Verantwortlichen Aktuar und dem Treuhänder für das Sicherungsvermögen überwacht. Durch Mischung und Streuung unserer Kapitalanlagen vermeiden wir größere Schwankungen unserer Erträge. Diese Erträge übersteigen in aller Regel den Rechnungszins und führen dadurch zum Überschuss aus Kapitalanlagen.

* **Die in diesen Werten enthaltene Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.**

Versicherungsantrag vom _____

Belehrung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung (Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz)

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt
Verletzen Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand
- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.
Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Sie haben in diesem Fall Anspruch auf Auszahlung des Rückkaufwerts, soweit Ihre Versicherung die Auszahlung eines Rückkaufswertes dem Grunde nach vorsieht und ein solcher zum Zeitpunkt des Rücktritts vorhanden ist.

2. Kündigung
Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Bei einer Lebensversicherung wandelt sich der Versicherungsvertrag im Fall der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung
Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Dies kann zu einer rückwirkenden Beitragserhöhung oder zu einem rückwirkenden Ausschluss der Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand und insoweit zu einem rückwirkenden Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte
Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle die vor Ablauf der Frist eingetreten sind.
Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Anfechtung
Wenn Sie uns arglistig täuschen, können wir den Vertrag auch anfechten.

6. Stellvertretung durch eine andere Person
Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

PESVA02567

Versicherungsantrag vom _____

Datenblatt zum Antrag auf Altersvorsorgezulage

Vollmacht zur automatischen Beantragung der Altersvorsorge-Zulage durch die Allianz Lebensversicherungs-AG wurde durch den Antragsteller erteilt.

Telefonnummer für Rückfragen der Zentralen Bearbeitungsstelle für Zulagenanträge +	_____
Zuständiges Finanzamt	_____
Steuernummer	_____ (Steuernummer ohne Schrägstriche)
Steuer-Identifikationsnummer	|___|___| |___|___|___| |___|___|___| |___|___|___|
Sozialversicherungsnummer	|___|___| |___|___|___|___|___|___| |__| |___|___|___|
Geschlecht	**männlich**
Staatsangehörigkeit	**deutsch**
Titel (z.B. Dr., Prof.)	_____
Vorname	**Max**
Namenszusatz (z.B. Baron, Graf)	_____
Vorsatzwort (z.B. von, auf der, de)	_____
Name	**Muster**
Geburtsort (ohne PLZ)	_____
Geburtsname	_____
Geburtsdatum	**15.02.1987**
Straße, Haus-Nummer	**Musterstr. 1**
Postleitzahl, Ort	**20000 Hamburg**

Ich bin unmittelbar zulagenberechtigt.
Förderfähig als: Arbeitnehmer (DRV-pflichtig)

PESVA02567

+ Freiwillige Angaben

Versicherungsantrag vom _____

☐ Antrag wurde elektronisch (über VERDI) versandt.
☐ Antrag wurde über Postweg versandt, bitte policieren.

Erklärungen und Hinweise zum Antrag vom NQ27 _____ auf Abschluss einer Allianz RiesterRente Klassik

bei der Allianz Lebensversicherungs-AG

interne Referenznr. (BAKDNR) _____
Vermittler-Nr.

Antragsteller (Versicherungsnehmer) und zu versichernde Person

Anrede / Titel	**Herr**
Name	**Muster**
Vorname	**Max**
Straße, Haus-Nummer	**Musterstr. 1**
Postleitzahl, Ort	**D-20000 Hamburg**
Land	**Deutschland**
Geburtsdatum	**15.02.1987**
Steuer-Identifikationsnummer	_____

A. Erklärungen

A.1. Hiermit beantrage ich den Abschluss der erfassten Versicherung(en). Die für den Abschluss des / der Vertrages / Verträge erforderlichen Angaben habe ich gegenüber dem Vermittler gemacht. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen. Mit diesem Beginn des Versicherungsschutzes bin ich einverstanden, auch wenn er vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt.

Erklärungen der zu versichernden Person(en)
Ich willige ein, dass die Versicherung auf der Grundlage des Versicherungsantrags bzw. der Angebotsanforderung auf meine Person abgeschlossen wird. Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich die Möglichkeit hatte, den Inhalt des Versicherungsantrages zur Kenntnis zu nehmen.

Vollmacht zur automatischen Beantragung der Altersvorsorge-Zulage durch die Allianz Lebensversicherungs-AG
Ich bevollmächtige die Allianz Lebensversicherungs-AG bis auf Widerruf, für meinen beantragten Altersvorsorgevertrag für jedes Beitragsjahr ab Versicherungsbeginn den Antrag auf Altersvorsorge-Zulage zu stellen. Einen Widerruf kann ich bis zum Ablauf des Beitragsjahres, für das die Allianz Lebensversicherungs-AG keinen Antrag auf Zulage stellen soll, gegenüber der Allianz Lebensversicherungs-AG erklären. Eine Änderung der Verhältnisse mit Ausnahme der beitragspflichtigen Einnahmen für die gesetzliche Rentenversicherung, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs führt, werde ich der Allianz Lebensversicherungs-AG unverzüglich mitteilen.

A.2. Erklärungen und Hinweise zur Datenverarbeitung

I. Einwilligung in die Verwendung von der Schweigepflicht geschützter Daten

Die unter I. abgedruckten Erklärungen wurden auf Grundlage der Abstimmung des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) mit den Datenschutzaufsichtsbehörden erstellt.

Unsere Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht nach § 203 Strafgesetzbuch (im Folgenden "Schweigepflicht"). Darum benötigen wir, Ihre Allianz Lebensversicherungs-AG bzw. Allianz Pensionskasse AG, je nachdem an welchen Versicherer sich Ihre Erklärung richtet (im Folgenden "der Versicherer"), als Unternehmen der Lebensversicherung Ihre Entbindung, um von der Schweigepflicht geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, Ihre Kundennummer oder weitere Identifikationsdaten, an andere

Stellen, z.B. Assistance-, Logistik- oder IT-Dienstleister weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Erklärungen sind für die Begründung, Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrages unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrages in der Regel nicht möglich sein.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit den von der Schweigepflicht geschützten Daten bei der Weitergabe an Stellen außerhalb des Versicherers.

Weitergabe Ihrer von der Schweigepflicht geschützten Daten an Stellen außerhalb des Versicherers

Wir verpflichten die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

1. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)
Bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, führen wir teilweise nicht selbst durch. Insoweit haben wir diese Aufgaben anderen Gesellschaften der Allianz Deutschland Gruppe oder einer anderen Stelle außerhalb der Allianz Deutschland Gruppe übertragen. Werden hierbei Ihre von der Schweigepflicht geschützten Daten weitergegeben, benötigen wir Ihre Entbindung für uns und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß von der Schweigepflicht geschützte Daten für uns erheben, verarbeiten oder nutzen. Die Aufgaben, die den einzelnen Stellen übertragen wurden, können Sie dieser Liste entnehmen. Die zurzeit gültige Liste ist der Einwilligungserklärung am Ende der Erklärungen und Hinweise angefügt 1*). Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter www.allianz.de/hinweise/datenschutz-grundsaetze/index.html eingesehen oder bei uns (Allianz Lebensversicherungs-AG, 10850 Berlin, Telefon 0800 4 100 104, lebensversicherung@allianz.de) angefordert werden.

Soweit erforderlich, **entbinde ich** die Mitarbeiter der Allianz Deutschland Gruppe und der anderen beauftragten Stellen im Hinblick auf die Weitergabe der von der Schweigepflicht geschützten Daten von ihrer Schweigepflicht.

2. Datenweitergabe an Rückversicherer
Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können wir Verträge mit Rückversicherern abschließen, die das von uns versicherte Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer dafür weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls Ihre Daten übermitteln. Damit sich der Rückversicherer ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass wir Ihren Versicherungs- oder Leistungsantrag dem Rückversicherer vorlegen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass uns der Rückversicherer aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Hat ein Rückversicherer die Absicherung des Risikos übernommen, kann er kontrollieren, ob wir das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt haben.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherer weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Beitragszahlungen und Leistungsfällen können ebenfalls Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherer weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherern nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet.

Soweit erforderlich, **entbinde ich** die für den Versicherer tätigen Personen im Hinblick auf die von der Schweigepflicht geschützten Daten von ihrer Schweigepflicht.

3. Datenweitergabe an selbständige Versicherungsvermittler
In den folgenden Fällen kann es dazu kommen, dass von der Schweigepflicht geschützte Informationen über Ihren Vertrag selbstständigen Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler über die geplante Weitergabe der von der Schweigepflicht geschützten Daten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass der Versicherer meine von der Schweigepflicht geschützten Vertragsinformationen in den oben genannten Fällen - soweit erforderlich - an den für mich zuständigen selbständigen Versicherungsvermittler übermittelt **und entbinde** die für den Versicherer tätigen Personen insoweit von ihrer Schweigepflicht.

II. Einwilligung in die Datenübermittlung zur Ermittlung der steuerlich abzugsfähigen Beiträge

Ich willige ein, dass für die Ermittlung der Altersvorsorgebeiträge zu Riester-Renten bestimmte personenbezogenen Daten (Namen, Vertragsdaten, Steuer-Identifikationsnummer, geleistete Beiträge und ggf. Informationen zur Beitragsrückerstattung) von der Allianz Lebensversicherungs-AG den Finanzbehörden übermittelt werden. Mir ist bewusst, dass der Sonderausgabenabzug für die Altersvorsorgebeiträge zu Riester-Renten des Versicherungsnehmers entfällt, wenn ich diese Einwilligung nicht erteile oder nach Erteilung von meinem Recht Gebrauch mache, meine Einwilligung ganz oder teilweise zu widerrufen. Ein Widerruf ist für die Datenübermittlung der Beiträge wirksam, die ab dem Kalenderjahr gezahlt werden, das dem Jahr folgt, in dem die Datenübermittlung widerrufen worden ist.

Ich willige ferner ein, dass die Allianz Lebensversicherungs-AG zu diesem Zweck meine Steuer-Identifikationsnummer nach § 139b Abgabenordnung beim Bundeszentralamt für Steuern erheben darf.

III. Erklärung zur Nutzung der Steuer-Identifikationsnummer des Antragstellers

Ich bin damit einverstanden, dass die Steuer-Identifikationsnummer von dem Allianz Versicherer, der mich um die Mitteilung der Steuer-Identifikationsnummer gebeten hat, auch für weitere bei ihm bestehende Verträge gespeichert wird, aus denen sich eine gesetzliche Verpflichtung zu einer Übermittlung meiner Steuer-Identifikationsnummer an die Finanzverwaltung oder die Zentrale Stelle (§81 EStG) ergibt.

Erklärungen der zu versichernden Person(en) oder des gesetzlichen Vertreters der zu versichernden Person(en)
Ich gebe hiermit für mich bzw. für die zu versichernde(n) Person(en) die vom Antragsteller bzw. Versicherungsinteressenten abgegebenen Erklärung zur Datenverarbeitung ab.

B. Hinweise

Vertragsgrundlagen
Vertragsgrundlagen werden Ihr Antrag, der Versicherungsschein sowie die Ihnen übermittelten Versicherungsbedingungen. Haben Sie auf deren Übermittlung vor Antragstellung verzichtet, erhalten Sie diese zusammen mit dem Versicherungsschein.

Widerrufsrecht
Sie können Ihren Antrag nach Zugang des Versicherungsscheins widerrufen. Nähere Hinweise können Sie den "Versicherungsinformationen" entnehmen. Eine Belehrung über das Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs erhalten Sie mit dem Versicherungsschein.

Antrag auf Abschluss mehrerer Versicherungsverträge
Beantragen Sie mehrere Versicherungsverträge, sind diese rechtlich selbstständig und werden unabhängig voneinander geführt. Angaben zu den Versicherungsbedingungen und den Vertragslaufzeiten erhalten Sie in den ergänzenden Vertragsunterlagen.

C. Unterschriften **(Bitte mit Name und Vorname)**

Mit der Unterschrift gebe ich die unter A. aufgeführten Erklärungen, **einschließlich der Erklärungen zur Datenverarbeitung**, ab. Ich bestätige die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Die Hinweise unter B. habe ich zur Kenntnis genommen. Die Unterschriften gelten für alle beantragten Versicherungen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren **Versicherungsschutz gefährden**, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Ausführliche Hinweise zu Ihren Anzeigepflichten und den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung finden Sie in den Versicherungsbedingungen (Teil B - Pflichten für alle Bausteine) bzw. in der **"Belehrung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung"** .

Versicherungsantrag vom _____

_____, _____
Ort, Datum

NQ18 _____
Max Muster
Antragsteller (Versicherungsnehmer) /
Zu versichernde Person

NQ25 _____
Vermittler

Versicherungsantrag vom _____

D. Empfangsbestätigung

Ich habe vor der Antragstellung folgende Unterlagen erhalten:

Vordruck zum Antrag inkl. der "Erklärungen und Hinweise zum Antrag".

Produktinformationsblatt

Versicherungsinformationen inkl. der Allgemeinen Steuerregelungen

Übersicht der Versicherungsbedingungen und weiterer Informationen:

Versicherungsbedingungen Teil A - Leistungsbausteine
* Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente Klassik (RiesterRente) E80 (12/2013)
mit der Abänderung AR1

Versicherungsbedingungen Teil B - Pflichten für alle Bausteine B2 (12/2013)

Versicherungsbedingungen Teil C - Allgemeine Regelungen C2 (12/2013)

Versicherungsbedingungen Erläuterung von Fachausdrücken G80 (12/2013)

Kostenübersicht zu den Versicherungsbedingungen Teil C Ziffer 3 'Kosten für zusätzlichen Verwaltungsaufwand' EV4074 (12/2011)

NQ26 NQ42 _____
Max Muster
Unterschrift Antragsteller

1*) Gesellschaften der Allianz Deutschland Gruppe, die von der Schweigepflicht geschützte Stammdaten in gemeinsamen DV-Verfahren nutzen:
Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG, Allianz Deutschland AG, Allianz Lebensversicherungs-AG, Allianz Pension Consult GmbH, Allianz Pensionsfonds AG, Allianz Pensionskasse AG, Allianz Private Krankenversicherungs-AG, Allianz Versicherungs-AG, AllSecur Deutschland AG, Deutsche Lebensversicherungs-AG, Oldenburgische Landesbank AG und Vereinte Spezial Krankenversicherung AG.

Allianz Konzerngesellschaften (mit * gekennzeichnet) und Dienstleister, die im Auftrag des Versicherers personenbezogene Daten verwenden, die von der Schweigepflicht geschützt sind und/oder Gesundheitsdaten erheben, verarbeiten oder nutzen:
- Allianz Deutschland AG * (Versicherungsbetrieb mit Risikoprüfung, Vertragsverwaltung und Leistungsbearbeitung)
- Allianz Managed Operations & Services SE * (Shared-Services-Dienstleistungen für Gesellschaften der Allianz Gruppe)
- AGA Service Deutschland GmbH * (Assistancedienstleistungen)
- VLS Versicherungslogistik GmbH * (Posteingangsbearbeitung)
- KVM ServicePlus - Kunden- und Vertriebsmanagement GmbH * (vertriebs- und kundennahe Serviceleistungen, Telefonservice)
- Versorgungswerk der Presse GmbH (Versicherungsbetrieb ohne Risikoprüfung, Vertragsverwaltung und Leistungsbearbeitung für über das Versorgungswerk der Presse versicherbare Personen)
- Entsorgungsunternehmen (datenschutzgerechte Vernichtung von Papierunterlagen)

Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
Vorsitzender des Aufsichtsrats der Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft: Dr. Markus Rieß.
Vorstand: Dr. Markus Faulhaber Vorsitzender; Dr. Michael Hessling, Burkhard Keese, Andree Moschner, Dr. Alf Neumann.
Für Umsatzsteuerzwecke: USt-IdNr.: DE 811150678; Für Versicherungssteuerzwecke: VerSt-Nr.: 116/801/01118;
Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei i.S. des UStG und der MwStSystRL
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart
Registergericht: Stuttgart, HRB 20231

Hauptverwaltung: Reinsburgstraße 19, 70178 Stuttgart

Allianz Lebensversicherungs-AG

Bitte zurücksenden an
Deutsche Post
ANTWORT

Allianz Lebensversicherungs-AG
10850 Berlin

Vertragsführende Gesellschaft
Allianz Lebensversicherungs-AG
10850 Berlin

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE07ZZZ00000063475

Mandatsnummer
Wir teilen Ihnen Ihre Mandatsnummer später mit

Antragsnummer / Vertragsnummer
_____

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die vertragsführende Gesellschaft, alle Forderungen zu diesem Vertrag (insbesondere Beiträge, Zinsen, Gebühren) bei Fälligkeit von meinem unten genannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Diese Ermächtigung gilt auch für künftig vereinbarte Änderungen zu diesem Vertrag (z.B. Abschluss weiterer Versicherungsbausteine).

Mein Geldinstitut **weise ich an,** die Lastschriften der vertragsführenden Gesellschaft einzulösen, die von meinem Konto eingezogen werden.

Der Lastschrifteinzug wird mir spätestens fünf Kalendertage vor dem ersten Einzug angekündigt.

Ich kann innerhalb von acht Wochen - beginnend mit dem Datum der Kontobelastung - die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Dabei gelten die mit meinem Geldinstitut vereinbarten Bedingungen.

(Bitte prüfen Sie die nachfolgenden Angaben und informieren Sie uns umgehend, falls diese nicht korrekt sind. Nehmen Sie bitte keine eigenen Korrekturen vor, da wir handschriftliche Vermerke nicht berücksichtigen können. Vielen Dank.)

PESVA02486

Versicherungsnehmer
Muster, Max

Kontoinhaber
Muster, Max
15.02.1987
Musterstr. 1
20000 Hamburg

Geldinstitut _____
IBAN _____
BIC _____

_____
Ort, Datum

NQ99 _____
Unterschrift des Kontoinhabers

Rücksendemöglichkeiten:
- per Post an die Allianz Lebensversicherungs-AG, 10850 Berlin
- per Fax an 0800 4 400 104
- als Scan/Foto an lebensversicherung@allianz.de
- durch Rückgabe an Ihren Vermittler

Versicherungsbedingungen

Zu dieser Rentenversicherung sind Sie als Versicherungsnehmer und versicherte Person unser Vertragspartner. Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Vertragspartner.

Diese Vertragsbedingungen gelten, soweit sich aus den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) nichts anderes ergibt.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie auch im Teil B.

Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente Klassik (RiesterRente) E80

		Seite
1.	Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	1
2.	Leistung aus der Überschussbeteiligung	2
3.	Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen	5
4.	Ihre Mitwirkungspflichten	5
5.	Staatliche Zulagen	5
6.	Abschluss- und Vertriebskosten	6
7.	Beitragsfreistellung	6
8.	Kündigung	7
9.	Kündigung und Übertragung des Altersvorsorgevertrags	7
10.	Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten	8
11.	Abänderungen zum Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente Klassik (RiesterRente) E80	10

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie die bausteinübergreifenden Pflichten und Obliegenheiten, die im Zusammenhang mit der vorvertraglichen Anzeigepflicht und der Pflicht zur Beitragszahlung bestehen. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

		Seite
1.	Vorvertragliche Anzeigepflicht	11
2.	Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung	11

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

		Seite
1.	Beginn des Versicherungsschutzes	13
2.	Versicherungsschein	13
3.	Kosten für zusätzlichen Verwaltungsaufwand	13
4.	Deutsches Recht	13
5.	Zuständiges Gericht	13
6.	Verjährung	13
7.	Informationen während der Vertragslaufzeit	13

Erläuterung von Fachausdrücken

Am Ende unserer Versicherungsbedingungen finden Sie Definitionen zu den wichtigsten im Text verwendeten Fachausdrücken. Im Text des ersten Bausteins haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel: →Versicherungsnehmer.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie auch im Teil B.

Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente Klassik (RiesterRente) E80

Hier finden Sie die Regelungen Ihres Bausteins Altersvorsorge. Wenn Ihr Vertrag weitere Bausteine enthält, wird in den Regelungen dieser weiteren Bausteine der Baustein Altersvorsorge als Grundbaustein bezeichnet.

In diesen Regelungen werden die vertragsrechtlichen Leistungen beschrieben, nicht aber, ob und inwieweit wir aufgrund steuerrechtlicher Regelungen Beträge einbehalten müssen. Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung (auch zu den staatlichen Zulagen) können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

1.1 **Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?**
1.2 **Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?**
1.3 **Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?**
1.4 **Wie kann das bei Tod auszuzahlende Kapital noch verwendet werden?**
1.5 **Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?**

1.1 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?

(1) Lebenslange Rente
Wenn Sie am vereinbarten Rentenbeginn leben, zahlen wir die unabhängig vom Geschlecht berechnete Garantierente in gleichbleibender Höhe, solange Sie leben.

Wir zahlen die monatliche Rente jeweils am 1. →Bankarbeitstag eines Monats. Rentenzahlungen erhalten Sie frühestens, wenn Sie das 62. Lebensjahr vollendet haben. Den genauen Rentenbeginn entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

Wenn die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, können wir 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

(2) Mindestversicherungsleistung
- Zu Beginn der Rentenzahlung stehen mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen (Mindestbetrag) für die Bildung einer Garantierente zur Verfügung.
- Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, steht dieser Mindestbetrag abzüglich der gezahlten Beiträge für den Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge zur Verfügung. Der Mindestbetrag vermindert sich jedoch höchstens um 15 Prozent der gezahlten Gesamtbeiträge.
- Wenn Sie nach Ziffer 10.5 Kapital für Wohneigentum verwenden, verringert sich dieser Mindestbetrag entsprechend.
- Wir verwenden mindestens den Betrag nach den vorhergehenden Sätzen 1 bis 4 dieses Absatzes für die Bildung der Garantierente bzw. für die teilweise Auszahlung eines Kapitals nach Ziffer 10.2. Die Höhe der Garantierente können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?

Wenn Sie vor Rentenbeginn sterben, zahlen wir das →gebildete Kapital ohne das →Deckungskapital eines gegebenenfalls abgeschlossenen Bausteins Berufsunfähigkeitsvorsorge.

1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?

Wenn Sie eine Rentengarantiezeit vereinbart haben und innerhalb dieser Rentengarantiezeit sterben, zahlen wir die Garantierente bis zum Ende der vereinbarten Rentengarantiezeit. Wir können die Garantierente bis zum Ende der Rentengarantiezeit auch durch eine einmalige Kapitalzahlung in Höhe der noch ausstehenden ab Rentenbeginn garantierten Renten ablösen. Mit der Kapitalzahlung erlischt die Versicherung.

1.4 Wie kann das bei Tod auszuzahlende Kapital noch verwendet werden?

(1) Verwendungsmöglichkeiten für das auszuzahlende Kapital
Das auszuzahlende Kapital nach Ziffer 1.2 und 1.3 kann auch wie folgt verwendet werden:
- Übertragung des Kapitals auf einen Altersvorsorgevertrag für den Ehegatten bzw. Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (eingetragenen Lebenspartner) oder
- Umwandlung des Kapitals in eine Hinterbliebenenrente.

(2) Übertragung des Kapitals auf einen Altersvorsorgevertrag für den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner
Wenn Anspruchsberechtigter für die Leistung im Todesfall Ihr Ehegatte bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner ist und
- Sie zum Zeitpunkt des Todes mit ihm in gültiger Ehe bzw. in gültiger eingetragener Lebenspartnerschaft und nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 26 Einkommensteuergesetz - EStG) und
- Sie und Ihr Ehegatte bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) gehabt haben,

kann Ihr Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner das ihm zustehende Kapital auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen. In diesem Fall erstellen wir auf Antrag Ihres Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners ein entsprechendes Angebot zur Übertragung.

(3) Hinterbliebenenrente

a) Hinterbliebenenrente für den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner
Wenn Anspruchsberechtigter für die Leistung im Todesfall Ihr Ehegatte bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner ist, Sie zum Zeitpunkt des Todes mit ihm in gültiger Ehe bzw. in gültiger eingetragener Lebenspartnerschaft gelebt haben und Ihr Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner eine Umwandlung in eine Hinterbliebenenrente bei uns beantragt, erstellen wir ein Angebot über die Umwandlung des ihm zustehenden Kapitals in eine Hinterbliebenenrente. Die Hinterbliebenenrente erbringen wir, solange der Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner lebt.

b) Hinterbliebenenrente für rentenberechtigte Kinder
Wenn Anspruchsberechtigter für die Leistung im Todesfall ein Kind ist, für das Sie zum Zeitpunkt des Todes einen Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz (EStG) haben und das Kind eine Umwandlung in eine Hinterbliebenenrente bei uns beantragt, erstellen wir ein Angebot über die Umwandlung des ihm zustehenden Kapitals in eine Hinterbliebenenrente.

Die Rente zahlen wir, solange das rentenberechtigte Kind lebt und es

das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder

das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- es nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und
- es bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitssuchender gemeldet ist oder

das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- es sich im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 a Einkommensteuergesetz (EStG) in Berufsausbildung befindet oder
- es ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes leistet oder
- es im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

c) Höhe der Hinterbliebenenrente
Die Höhe der Hinterbliebenenrente nach Absatz 3 a) und b) richtet sich nach der Höhe des dem Ehegatten oder dem eingetragenen Lebenspartner bzw. dem Kind oder den Kindern jeweils zustehenden Kapitals sowie dem Alter des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners bzw. des Kindes oder der Kinder zum Zeitpunkt des Todes.

Wir berechnen die jeweilige Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des Leistungsfalls für Neuabschlüsse sofort beginnender Renten vorgesehen sind.

Nähere Informationen können der bzw. die Anspruchsberechtigten dem jeweiligen Angebot entnehmen.

d) Fälligkeit der Hinterbliebenenrente
Wir zahlen die Hinterbliebenenrente monatlich erstmals am 1. →Bankarbeitstag des Monats, der auf den Todestag folgt.

Wenn die monatliche Hinterbliebenenrente weniger als 50 EUR beträgt, können wir 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

1.5 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?

(1) Rechnungsgrundlagen bei Vertragsabschluss
Bei Abschluss Ihres Vertrags verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen folgende Rechnungsgrundlagen:
- unsere vom Geschlecht unabhängige unternehmenseigene Sterbetafel AZ 2012 R U (→Tafeln) und
- den →Rechnungszins 1,75 Prozent.

Wenn Sie neben dem Baustein Altersvorsorge einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen dieses Bausteins weitere →Tafeln, die wir Ihnen in den Regelungen dieses Bausteins nennen.

(2) Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen
Bei Leistungserhöhungen (zum Beispiel durch Zuzahlungen oder durch Überschussanteile) verwenden wir für die Berechnung der hinzukommenden Leistungen grundsätzlich die Rechnungsgrundlagen, die wir bei Vertragsabschluss zugrunde gelegt haben. Wenn zum Erhöhungstermin auf Grund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) für die Berechnung der →Deckungsrückstellung von neu abzuschließenden vergleichbaren Versicherungen andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Leistungserhöhungen auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Leistungserhöhung die für die Berechnung der →Deckungsrückstellung geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Leistungserhöhungen die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Leistungserhöhung zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Vertragsabschluss oder bei der letzten Leistungserhöhung, werden wir Sie hierüber informieren.

Außer bei Leistungserhöhungen gilt diese Regelung entsprechend, wenn in den jeweiligen Abschnitten dieser Versicherungsbedingungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

2. Leistung aus der Überschussbeteiligung

Für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags gelten die folgenden Regelungen. Falls für einzelne Bausteine Besonderheiten gelten, finden Sie diese in den Regelungen des jeweiligen Bausteins.

Inhalt dieses Abschnitts:
2.1 Was sind die rechtlichen Grundlagen der Überschussbeteiligung?
2.2 Warum kann die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden?
2.3 Welche Arten von Überschussanteilen gibt es?
2.4 Was sind die Bezugsgrößen der Überschussanteile Ihrer Versicherung?
2.5 Wie werden die Überschussanteile Ihrer Versicherung verwendet?
2.6 Wie wird Ihre Versicherung an den Bewertungsreserven beteiligt?

2.1 Was sind die rechtlichen Grundlagen der Überschussbeteiligung?

Wir beteiligen Sie nach § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) an den Überschüssen und →Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

(1) Beteiligung an den Überschüssen

a) Ermittlung der Überschüsse
Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt.

b) Kollektive Mindestbeteiligung der Versicherungsnehmer
Die nachstehenden Regelungen beschreiben die kollektive Mindestbeteiligung der →Versicherungsnehmer, die auf die Gesamtheit aller Versicherungsnehmer bezogen ist. Individuelle Ansprüche in Bezug auf Ihren Vertrag lassen sich aus diesen Regelungen des Absatzes b) nicht ableiten.

Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen unserer Kapitalanlagen.

Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 Mindestzuführungsverordnung - MindZV), erhalten die →Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in der jeweils aktuellen Fassung dieser Verordnung genannten Prozentsatz (derzeit 90 Prozent). Aus diesem Betrag werden zunächst die garantierten Versicherungsleistungen finanziert. Der verbleibende Betrag entspricht dem Teil der Überschüsse aus Kapitalanlagen, den wir für die Überschussbeteiligung der →Versicherungsnehmer verwenden.

Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn sich das Risiko (zum Beispiel durch eine veränderte Zahl der Todesfälle) oder die Kosten (zum Beispiel durch Kosteneinsparungen) günstiger entwickeln als wir bei der ursprünglichen Kalkulation angenommen haben. Auch von diesen Überschüssen erhalten die →Versicherungsnehmer mindestens den in der jeweils aktuellen Fassung der MindZV genannten Prozentsatz (derzeit 75 Prozent des Risikoergebnisses und 50 Prozent des übrigen Ergebnisses).

In Ausnahmefällen kann die Mindestbeteiligung der →Versicherungsnehmer mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gekürzt werden (§ 5 Mindestzuführungsverordnung - MindZV).

c) Rückstellung für die Beitragsrückerstattung
Den Teil der Überschüsse, der auf die →Versicherungsnehmer entfällt, führen wir der →Rückstellung für die Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der sogenannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen zugeteilt wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der →Versicherungsnehmer verwendet werden.

Nur in Ausnahmefällen können wir hiervon nach Maßgabe der Regelungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt.

d) Bildung von Versicherungsgruppen
Die einzelnen Versicherungen tragen unterschiedlich zu den Überschüssen bei. Wir haben deshalb vergleichbare Versicherungen zu Gruppen zusammengefasst:
- Überschussgruppen bilden wir beispielsweise, um die Art des versicherten Risikos zu berücksichtigen (etwa das Todesfall- oder Berufsunfähigkeitsrisiko).
- Untergruppen erfassen zum Beispiel vertragliche Besonderheiten (etwa den Versicherungsbeginn oder die Form der Beitragszahlung).

Die Verteilung der Überschüsse für die →Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang die Gruppen zu ihrer Entstehung beigetragen haben.

Zu welcher Gruppe Ihre Versicherung gehört, können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

e) Veröffentlichung der Überschussanteilsätze
Der Vorstand unseres Unternehmens legt auf Vorschlag des →Verantwortlichen Aktuars die Höhe der →Überschussanteilsätze fest. Wir veröffentlichen die →Überschussanteilsätze jährlich in unserem Geschäftsbericht, den Sie jederzeit bei uns anfordern können, oder teilen sie Ihnen auf andere Weise mit.

(2) Beteiligung an den Bewertungsreserven
→Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die →Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge auf den Kapitalmärkten auszugleichen.

Wir beteiligen die →Versicherungsnehmer nach § 153 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) unmittelbar an den →Bewertungsreserven. Hierzu ermitteln wir die Höhe der →Bewertungsreserven, die nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, regelmäßig neu. Den so ermittelten Wert ordnen wir den Verträgen nach Ziffer 2.6 zu.

Die Beteiligung steht unter dem Vorbehalt, dass die für uns geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen eingehalten werden (§ 153 Absatz 3 Satz 3 Versicherungsvertragsgesetz - VVG).

Wir weisen die →Bewertungsreserven in unserem Geschäftsbericht aus.

2.2 Warum kann die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden?

Die Höhe der Überschüsse hängt vor allem von der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt, dem Risikoverlauf und der Kostenentwicklung ab. Auch die Höhe der →Bewertungsreserven ist vom Kapitalmarkt abhängig. Daher kann die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden.

2.3 Welche Arten von Überschussanteilen gibt es?

(1) Jährliche Überschussanteile
In Abhängigkeit von der Zuordnung Ihrer Versicherung zu einer Gruppe (siehe Ziffer 2.1 Absatz 1 d)) beteiligen wir den Baustein Altersvorsorge jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres an den erzielten Überschüssen (jährliche Überschussanteile).

a) Beteiligung vor Rentenbeginn
Der jährliche Überschussanteil vor Rentenbeginn besteht aus einem Zinsüberschussanteil. Hinzukommen kann ein Zusatzüberschussanteil.

b) Beteiligung ab Rentenbeginn
Der jährliche Überschussanteil ab Rentenbeginn wird auf Grundlage der für die Überschussbeteiligung festgelegten Sterbetafel (→Tafeln) und Verzinsung ermittelt.

(2) Schlussüberschussanteil
Außerdem kann ein Schlussüberschussanteil hinzukommen
- bei Kündigung oder Tod vor Rentenbeginn oder
- ab Beginn der Rente zur Altersvorsorge.

Der Schlussüberschussanteil besteht aus einem normalen Schlussüberschussanteil. Dieser kann bei Kapitalzahlungen vor Rentenbeginn (zum Beispiel bei Kündigung) in Abhängigkeit von der Zinssituation am Kapitalmarkt geringer ausfallen. Weitere Informationen können Sie unserem Geschäftsbericht entnehmen. Zu dem normalen Schlussüberschussanteil kann ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil hinzukommen.

Die Höhe des Schlussüberschussanteils legen wir in Abhängigkeit von der jeweiligen Ertragslage, der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt und des Risikoverlaufs jeweils für die Leistungsfälle eines Geschäftsjahres fest.

2.4 Was sind die Bezugsgrößen der Überschussanteile Ihrer Versicherung?

(1) Ermittlung der Bezugsgrößen
Die Bezugsgrößen, auf die sich die →Überschussanteilsätze beziehen, hängen vor allem vom Baustein, von Ihrem Alter, von der →Aufschubdauer und der Höhe der Garantierente ab. Sie werden nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt.

(2) Bezugsgrößen der jährlichen Überschussanteile

a) Überschussanteile vor Rentenbeginn
Bezugsgröße für den Zinsüberschussanteil und den Zusatzüberschussanteil ist das →Deckungskapital der Versicherung, das wir zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres berechnen und mit dem →Rechnungszins nach Ziffer 1.5 Absatz 1 um 1 Jahr abzinsen.

b) Überschussanteile ab Rentenbeginn
Der jährliche Überschussanteil ab Rentenbeginn hängt vor allem von dem für die Finanzierung der künftigen Rentenzahlungen zur Verfügung stehenden Kapital ab.

(3) Bezugsgrößen des Schlussüberschussanteils
Bezugsgröße für den normalen Schlussüberschussanteil ist das jeweilige →Deckungskapital der Versicherung in den einzelnen abgelaufenen Versicherungsjahren. Für den zusätzlichen Schlussüberschussanteil ist Bezugsgröße der jährliche Überschussanteil für das Versicherungsjahr der Zuteilung.

2.5 Wie werden die Überschussanteile Ihrer Versicherung verwendet?

(1) Verwendung der jährlichen Überschussanteile vor Rentenbeginn

a) Finanzierung eines Bonus
Wir verwenden die jährlichen Überschussanteile aus dem Baustein Altersvorsorge unter Berücksichtigung von Verwaltungskosten für eine zusätzliche beitragsfreie Leistung (Bonus).

Jeder Bonus ist selbst wiederum am Überschuss beteiligt. Die jährlichen Überschussanteile aus dem Bonus werden wie in Satz 1 beschrieben verwendet.

Die jährlichen Überschussanteile sind für die Finanzierung der zusätzlichen beitragsfreien Leistung gebunden und können nicht zur

Finanzierung einer gegebenenfalls notwendig werdenden Neubewertung der →Deckungsrückstellung, zum Beispiel aufgrund einer Verlängerung der Lebenserwartung über das in den Kalkulationsgrundlagen berücksichtigte Ausmaß hinaus, herangezogen werden.

Bei Abweichungen vom vereinbarten Vertragsablauf (zum Beispiel Beitragsfreistellung) können wir - soweit notwendig - auch das →Deckungskapital des erreichten Bonus zur Finanzierung der in Ziffer 1.1 Absatz 2 garantierten Mindestversicherungsleistung zu Beginn der Rentenzahlung heranziehen. Falls in Einzelfällen darüber hinaus eine Finanzierungslücke verbleibt, werden bis zur vollständigen Finanzierung der garantierten Mindestversicherungsleistung keine jährlichen Überschussanteile gegeben.

b) Leistungen aus dem Bonus
Die Leistungen aus dem Bonus entsprechen denen des Bausteins Altersvorsorge.

Wir berechnen die Leistungserhöhungen aus dem Bonus nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.5 Absatz 2.

(2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile ab Rentenbeginn

a) Finanzierung einer Überschussrente
Mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins Altersvorsorge finanzieren wir unter Berücksichtigung von Verwaltungskosten eine Überschussrente. Die nicht garantierte Überschussrente erhalten Sie ab Rentenbeginn zusätzlich zu der ab Rentenbeginn garantierten Rente.

Die Überschussrente besteht aus einer zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie jährlichen Rentenerhöhungen, die in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtrente festgelegt werden. Die 1. Rentenerhöhung erfolgt 1 Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die Gesamtrente aus dem Baustein Altersvorsorge ergibt sich also aus
- der ab Rentenbeginn garantierten Rente,
- der zusätzlichen, nicht garantierten Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie
- jährlichen, nicht garantierten Rentenerhöhungen.

Grundlagen für die Berechnung der zusätzlichen, nicht garantierten Rente sind die für die Überschussbeteiligung festgelegte Sterbetafel (→Tafeln) und Verzinsung sowie die jährlichen, nicht garantierten Rentenerhöhungen.

b) Folgen einer Änderung der Überschussanteilsätze
Eine Änderung der →Überschussanteilsätze kann dazu führen,
- dass künftige Rentenerhöhungen anders als bisher ausfallen;
- dass sich die bereits erreichte Leistung aus der Überschussrente ändert.

Eine Kürzung der Gesamtrente kann jedoch höchstens bis auf die ab Rentenbeginn garantierte Rentenhöhe erfolgen.

Wir werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder späteren Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen Rente und des Erhöhungssatzes informieren.

c) Änderung der Verwendung der Überschussanteile
Sie können schriftlich verlangen, dass wir die jährlichen Überschussanteile ab Rentenbeginn im Rahmen der von uns angebotenen Möglichkeiten anders für die Erhöhung der Rente verwenden als bei Vertragsabschluss vereinbart. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Möglichkeiten und Auswirkungen. Ihre diesbezügliche Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

(3) Verwendung des Schlussüberschussanteils
Wenn ein Schlussüberschussanteil bei Kündigung oder Tod vor Rentenbeginn hinzukommt und - in letzterem Fall - das bei Tod auszuzahlende Kapital nicht für eine Hinterbliebenenrente nach Ziffer 1.4 Absatz 3 a) und b) verwendet wird, zahlen wir ihn aus.

Mit einem Schlussüberschussanteil ab Beginn der Rente zur Altersvorsorge oder ab Beginn einer Hinterbliebenenrente nach Ziffer 1.4 Absatz 3 a) und b) in Verbindung mit Ziffer 1.2 finanzieren wir eine Erhöhung der Überschussrente (siehe Absatz 2 a) und b)), die nicht garantiert werden kann.

2.6 Wie wird Ihre Versicherung an den Bewertungsreserven beteiligt?

(1) Zeitpunkt der Beteiligung
Neben der Beteiligung an den Überschüssen wird Ihre Versicherung an den →Bewertungsreserven beteiligt (siehe Ziffer 2.1 Absatz 2):
- bei Kündigung oder Tod vor Rentenbeginn,
- zu Beginn der Rente zur Altersvorsorge sowie
- während der Rentenzahlungen.

(2) Verursachungsorientiertes Beteiligungsverfahren
Die Beteiligung an den →Bewertungsreserven erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens werden die einem einzelnen Vertrag zugeordneten →Bewertungsreserven als Anteil an den Bewertungsreserven aller anspruchsberechtigten Verträge bestimmt. Dieser Anteil ist abhängig von der Summe der sich für abgelaufene Versicherungsjahre zum Berechnungsstichtag ergebenden →Deckungskapitalien Ihres Vertrags im Verhältnis zur Summe der sich für die entsprechenden Versicherungsjahre ergebenden Deckungskapitalien aller anspruchsberechtigten Verträge.

(3) Zuteilung und Verwendung der Bewertungsreserven
Bei Kündigung oder Tod vor Rentenbeginn sowie zu Beginn der Rente zur Altersvorsorge teilen wir nach § 153 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) Ihrer Versicherung den für diesen Zeitpunkt ermittelten Betrag zur Hälfte zu.

Bei Kündigung oder Tod vor Rentenbeginn wird - sofern im letzteren Fall das bei Tod auszuzahlende Kapital nicht für eine Hinterbliebenenrente nach Ziffer 1.4 Absatz 3 a) und b) verwendet wird - die Beteiligung an den →Bewertungsreserven ausgezahlt.

Wird eine Rente zur Altersvorsorge oder eine Hinterbliebenenrente nach Ziffer 1.4 Absatz 3 a) und b) in Verbindung mit Ziffer 1.2 gezahlt, finanzieren wir mit der Beteiligung an den →Bewertungsreserven zum Beginn der Rente eine Erhöhung der ab Rentenbeginn garantierten Rente. Wir berechnen die Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.5 Absatz 2.

(4) Höhe der Beteiligung und Sockelbetrag
Die Höhe der →Bewertungsreserven, an denen Ihre Versicherung beteiligt wird, ist vom Kapitalmarkt abhängig und unterliegt Schwankungen. Zum Ausgleich dieser Schwankungen können wir in Abhängigkeit von unserer Ertragslage einen Sockelbetrag für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven festsetzen:
- zu Beginn der Rente zur Altersvorsorge,
- bei Kündigung und Tod im letzten Jahr der →Aufschubdauer oder in den letzten 7 Jahren der Aufschubdauer, wenn Sie an diesem Termin das 62. Lebensjahr vollendet haben.

Bezugsgröße für den Sockelbetrag ist das jeweilige →Deckungskapital der Versicherung in den einzelnen abgelaufenen Versicherungsjahren.

Übersteigt bei Zuteilung der Beteiligung an den →Bewertungsreserven ein für diesen Zeitpunkt festgelegter Sockelbetrag den sich nach § 153 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ergebenden Wert, wird der Sockelbetrag zugeteilt, anderenfalls bleibt es bei der Zuteilung des gesetzlich vorgesehenen Werts.

Die Höhe des Sockelbetrags sowie die Stichtage für die Ermittlung der →Bewertungsreserven legen wir jeweils für ein Kalenderjahr fest. Wir veröffentlichen diese Festlegungen in unserem Geschäftsbericht.

(5) Beteiligung laufender Renten
Laufende Renten werden nach § 153 Absatz 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über eine angemessen erhöhte laufende Überschussbeteiligung oder eine angemessene Schlussüberschussbeteiligung an den →Bewertungsreserven beteiligt. Bei der Festlegung dieser →Überschussanteilsätze wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

(6) Weitere Informationen
Weitere Informationen können Sie unserem Geschäftsbericht entnehmen.

3. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen

Inhalt dieses Abschnitts:
3.1 An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?
3.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?

3.1 An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?

(1) Leistungsempfänger und widerrufliches Bezugsrecht
Die Leistungen aus dem Vertrag erbringen wir an Sie als unseren →Versicherungsnehmer. Wenn nach Ihrem Tod Leistungen fällig werden, erbringen wir diese an Ihre Erben, wenn Sie uns keine andere Person benannt haben, der die Ansprüche aus dem Vertrag bei deren Fälligkeit zustehen sollen (Bezugsberechtigter). Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit ändern oder widerrufen (widerrufliches Bezugsrecht). Nach Ihrem Tod kann das Bezugsrecht nicht mehr geändert oder widerrufen werden.

(2) Verfügungsverbot
Sie können Ihre Ansprüche aus dem Vertrag weder abtreten noch verpfänden oder beleihen. Ausgeschlossen ist jede Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte, wie zum Beispiel die Einräumung von Bezugsrechten zugunsten Dritter - mit Ausnahme von Bezugsrechten nach Absatz 1. Ausgenommen bleiben Übertragungen oder Abtretungen nach § 93 Absatz 1 a) Einkommensteuergesetz (EStG) zugunsten des ausgleichsberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners im Rahmen der Regelung des Versorgungsausgleichs.

(3) Schriftform
Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts nach Absatz 1 sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn Sie uns diese schriftlich angezeigt haben. Eine Anzeige per Fax oder per E-Mail erfüllt die →Schriftform nicht.

3.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?

Wir überweisen unsere Leistungen dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.

4. Ihre Mitwirkungspflichten

Inhalt dieses Abschnitts:
4.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?
4.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass Sie bzw. die rentenberechtigten Personen noch leben?
4.3 Welche Unterlagen sind bei Ihrem Tod bzw. dem Tod einer rentenberechtigten Person einzureichen?
4.4 Was gilt, wenn die Voraussetzungen für die Rentenzahlung an ein Kind entfallen?
4.5 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

4.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?

Wenn Leistungen aus dem Vertrag beansprucht werden, können wir die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:
- Versicherungsschein;
- amtliches Zeugnis über den Tag Ihrer Geburt (Geburtsurkunde).

4.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass Sie bzw. die rentenberechtigten Personen noch leben?

Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie bzw. die rentenberechtigten Personen noch leben.

4.3 Welche Unterlagen sind bei Ihrem Tod bzw. dem Tod einer rentenberechtigten Person einzureichen?

Wenn Sie sterben oder eine rentenberechtigte Person stirbt, sind wir hierüber unverzüglich zu informieren.

Folgende Unterlagen sind uns immer vorzulegen:
- amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt der verstorbenen Person (Geburtsurkunde) und
- amtliches Zeugnis über den Tod der verstorbenen Person mit Angaben zum Alter und Geburtsort (Sterbeurkunde).

4.4 Was gilt, wenn die Voraussetzungen für die Rentenzahlung an ein Kind entfallen?

Wenn wir Renten an ein Kind zahlen und die Voraussetzungen für die Rentenzahlung (siehe Ziffer 1.4 Absatz 3 b)) entfallen, sind wir hierüber unverzüglich zu informieren.

4.5 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

Wir können weitere Nachweise verlangen und Nachforschungen anstellen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die hiermit verbundenen Kosten muss die Person tragen, die die Versicherungsleistung beansprucht.

5. Staatliche Zulagen

Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?

(1) Auswirkungen auf die Versicherungsleistungen
Die staatlichen Zulagen verwenden wir zur Bildung der Versicherungsleistungen des Bausteins Altersvorsorge. Soweit die eingehenden staatlichen Zulagen nicht die Beiträge nach Teil B Ziffer 2.1 Absatz 2 mindern, verwenden wir sie zur Erhöhung der Versicherungsleistungen.

(2) Berechnungsgrundlagen für die Erhöhung der Leistungen
Die erhöhten Leistungen errechnen sich nach den Vertragsdaten am Erhöhungstermin, insbesondere nach
- Ihrem →rechnungsmäßigen Alter und
- der restlichen →Aufschubdauer.

Wir berechnen die Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.5 Absatz 1.

(3) Erhöhungstermin
Erhöhungstermin für die Leistungen des Bausteins Altersvorsorge ist jeweils der 1. Tag des Monats, in dem die staatliche Zulage bei uns eingeht.

6. Abschluss- und Vertriebskosten

Inhalt dieses Abschnitts:

6.1 **Wie werden die in den Beitrag einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten finanziert?**
6.2 **Wie werden Abschluss- und Vertriebskosten bei staatlichen Zulagen und Zuzahlungen finanziert?**

6.1 Wie werden die in den Beitrag einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten finanziert?

Beim Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten (sogenannte Abschluss- und Vertriebskosten). Die in den Beitrag einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten werden nicht gesondert erhoben und aus Ihren Beiträgen wie folgt finanziert:

- in gleichmäßigen Jahresbeträgen,
- über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren,
- jedoch nicht länger als bis zum Ende der →Aufschubdauer.

6.2 Wie werden Abschluss- und Vertriebskosten bei staatlichen Zulagen und Zuzahlungen finanziert?

Von den staatlichen Zulagen und Zuzahlungen werden die in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten als Prozentsatz abgezogen.

Soweit die eingehenden staatlichen Zulagen die Beiträge nach Teil B Ziffer 2.1 Absatz 2 mindern, werden die einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten wie in Ziffer 6.1 behandelt.

7. Beitragsfreistellung

Inhalt dieses Abschnitts:

7.1 **Wie kann Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt werden bzw. wie können Sie die Versicherung ruhen lassen?**
7.2 **Welche Nachteile kann eine Beitragsfreistellung haben?**
7.3 **Wann kann nach einer Beitragsfreistellung die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden?**

7.1 Wie kann Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt werden bzw. wie können Sie die Versicherung ruhen lassen?

Die Beitragsfreistellung im Sinne dieser Regelungen entspricht dem "Ruhenlassen" nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe a) Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG).

(1) Voraussetzungen
Sie können schriftlich verlangen, dass Ihre Versicherung weitergeführt wird, ohne dass Beiträge gezahlt werden (Beitragsfreistellung). Eine diesbezügliche Erklärung per Fax oder per E-Mail erfüllt die →Schriftform nicht. Die Beitragsfreistellung ist zum Ende einer jeden Versicherungsperiode (siehe Teil B Ziffer 2.1 Absatz 1) möglich.

(2) Auswirkungen
Wenn Sie eine Beitragsfreistellung verlangen, berechnen wir die beitragsfreie Garantierente Ihres Bausteins Altersvorsorge nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation. Dabei legen wir den Rückkaufswert nach Ziffer 8.2 Absatz 1 zugrunde. Von diesem aus Ihrer Versicherung für die Bildung der beitragsfreien Garantierente zur Verfügung stehenden Betrag nehmen wir einen Abzug in Höhe von 50 EUR für erhöhte Verwaltungsaufwendungen vor.

Dieser Abzug entfällt

- im letzten Jahr der →Aufschubdauer oder
- in den letzten 7 Jahren der Aufschubdauer, wenn Sie zum Termin der Beitragsfreistellung das 62. Lebensjahr vollendet haben.

Wir sehen den Abzug als angemessen an. Dies müssen wir darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber dann nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

Die beitragsfreie Leistung berechnen wir zum Ende der Versicherungsperiode, für die Sie letztmalig den vollständigen Beitrag gezahlt haben. Die Mindestversicherungsleistung nach Ziffer 1.1 Absatz 2 gilt entsprechend.

7.2 Welche Nachteile kann eine Beitragsfreistellung haben?

Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. Der für die Bildung einer beitragsfreien Leistung zur Verfügung stehende Betrag erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen Zulagen. Wir verwenden Ihre Beiträge auch zur Deckung von Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten. Nähere Informationen zur Höhe der beitragsfreien Leistungen während der Vertragsdauer können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

7.3 Wann kann nach einer Beitragsfreistellung die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden?

(1) Wiederaufnahme der Beitragszahlung ohne Risikoprüfung
Sie können nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung die Beitragszahlung jederzeit wieder aufnehmen, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen.

(2) Einschränkungen bei abgeschlossenem Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge

a) 6-Monats-Frist für die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ohne Risikoprüfung
Innerhalb von 6 Monaten nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung können Sie verlangen, die Beitragszahlung in alter Höhe wieder aufzunehmen, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen.

Die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ist ausgeschlossen, wenn Sie zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung berufsunfähig sind.

b) Allgemeine Frist für die Wiederaufnahme der Beitragszahlung mit Risikoprüfung
Auch nach Ablauf von 6 Monaten nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung können Sie verlangen, die Beitragszahlung wieder aufzunehmen.

Die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ist nur dann zulässig, wenn Sie zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen bei uns abschließen könnten.

(3) Möglichkeiten der Wiederaufnahme der Beitragszahlung
Wenn Sie nach einer Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung die Beitragszahlung wieder aufnehmen, können Sie

- die Beiträge, die auf die beitragsfreie Zeit entfallen, zinslos durch eine Zuzahlung (siehe Ziffer 10.4) nachentrichten oder
- höhere laufende Beiträge zahlen.

Stattdessen können Sie verlangen, dass die versicherten Garantieleistungen herabgesetzt werden.

Wir berechnen die neuen Beiträge und die neuen Garantieleistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.5 Absatz 1. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

Auch die Regelungen nach Ziffer 1.1 Absatz 2 zur Mindestversicherungsleistung gelten entsprechend.

Die Zuzahlung bzw. die zu zahlenden höheren Beiträge dürfen zusammen mit den für das laufende Kalenderjahr gegebenenfalls gezahlten Beiträgen und den für dieses Jahr beanspruchbaren staatlichen Zulagen den förderfähigen Höchstbetrag nach § 10 a Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht übersteigen. Berück-sich-

tigt werden bei dieser Betrachtung auch staatliche Zulagen, die in einen Altersvorsorgevertrag des mittelbar förderberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners einfließen. Nicht berücksichtigt wird eine Erhöhung der Zulage nach § 84 Satz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) (sogenannter Berufseinsteiger-Bonus).

(4) Auswirkungen auf den Gesamtbeitrag
Bei der Wiederaufnahme der Beitragszahlung nach den Absätzen 2 sowie 3 kann sich eine neue Aufteilung des Gesamtbeitrags zwischen dem Beitrag für die Altersvorsorge und dem für die Berufsunfähigkeitsvorsorge ergeben. Auf Wunsch informieren wir Sie über die neue Aufteilung.

8. Kündigung

Inhalt dieses Abschnitts:

8.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?
8.2 Welche Leistung erbringen wir bei einer Kündigung?
8.3 Welche Nachteile kann eine Kündigung haben?

8.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Sie können Ihre Versicherung vor Rentenbeginn zu folgenden Zeitpunkten schriftlich kündigen:
- Versicherungen mit laufender Beitragszahlung zum Ende einer Versicherungsperiode,
- beitragsfreie Versicherungen zum Ende des laufenden Monats.

Eine Kündigung per Fax oder per E-Mail erfüllt die →Schriftform nicht.

Die Leistung im Falle einer Kündigung Ihrer Versicherung setzt sich aus der Leistung des Bausteins Altersvorsorge und gegebenenfalls der Leistung eines abgeschlossenen Bausteins Berufsunfähigkeitsvorsorge zusammen. Wenn Ihr Vertrag einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge enthält, finden Sie in den Regelungen dieses Bausteins ergänzende Regelungen zur Kündigung.

8.2 Welche Leistung erbringen wir bei einer Kündigung?

(1) Rückkaufswert
Wenn Sie kündigen, zahlen wir - falls vorhanden - den Rückkaufswert. Dieser ist das →Deckungskapital des Bausteins Altersvorsorge, das zum Kündigungstermin nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnet wird.

Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung hat das →Deckungskapital mindestens den Wert, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten 5 Vertragsjahre, höchstens jedoch auf die →Aufschubdauer, ergibt.

(2) Abzug
Von dem nach Absatz 1 ermittelten Betrag nehmen wir einen Abzug vor. In Ihren Versicherungsinformationen ist festgelegt, in welcher Höhe wir einen Abzug vornehmen. Dort erläutern wir Ihnen auch die Gründe für diesen Abzug.

Der Abzug entfällt bei einer Kündigung
- im letzten Jahr der →Aufschubdauer oder
- in den letzten 7 Jahren der Aufschubdauer, wenn Sie an diesem Termin das 62. Lebensjahr vollendet haben.

Wir sehen den Abzug als angemessen an. Dies müssen wir darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber dann nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab. Beitragsrückstände ziehen wir vom Rückkaufswert ab.

(3) Herabsetzung im Ausnahmefall
Wir sind berechtigt, den nach Absatz 1 berechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der →Versicherungsnehmer auszuschließen. Dies gilt insbesondere, wenn eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Verträgen ergebenden Verpflichtungen gegeben ist. Die Herabsetzung ist jeweils auf 1 Jahr befristet (§ 169 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz - VVG).

(4) Erhöhung des Auszahlungsbetrags um einen Schlussüberschussanteil
Zu dem nach den Absätzen 1 bis 3 berechneten Betrag kann ein Rückkaufswert aus dem Schlussüberschussanteil hinzukommen (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2 und Ziffer 2.5 Absatz 3).

(5) Erhöhung des Auszahlungsbetrags um Bewertungsreserven
Der nach den Absätzen 1 bis 4 berechnete Betrag kann sich gegebenenfalls um die Ihrer Versicherung zugeteilten →Bewertungsreserven erhöhen (siehe Ziffer 2.6).

(6) Berücksichtigung der Verwendung von Kapital für Wohneigentum
Sofern Sie nach Ziffer 10.5 Kapital für Wohneigentum verwenden, wird dies bei der Berechnung des Rückkaufswerts berücksichtigt.

(7) Kündigung zum Ende der Aufschubdauer
Sie können Ihre Versicherung bis spätestens einen Monat vor Rentenbeginn auch zum Ende der →Aufschubdauer schriftlich kündigen. In diesem Fall zahlen wir das zur Bildung der Garantierente zur Verfügung stehende Garantiekapital, wenn Sie den vereinbarten Rentenbeginn erleben.

Eine Kündigung per Fax oder per E-Mail erfüllt die →Schriftform nicht.

(8) Auswirkungen
Mit der Auszahlung des nach den Absätzen 1 bis 7 ermittelten Betrags erlischt Ihre Versicherung.

8.3 Welche Nachteile kann eine Kündigung haben?

Die Kündigung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. Der Rückkaufswert erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen Zulagen. Wir verwenden Ihre Beiträge auch zur Deckung von Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten. Nähere Informationen zur Höhe der Rückkaufswerte während der Vertragsdauer können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

9. Kündigung und Übertragung des Altersvorsorgevertrags

Inhalt dieses Abschnitts:

9.1 Wie können Sie den Altersvorsorgevertrag zum Zweck der Übertragung kündigen?
9.2 Welche Kosten entstehen?
9.3 Welche Nachteile kann die Kündigung zum Zweck der Übertragung des Altersvorsorgevertrags haben?

9.1 Wie können Sie den Altersvorsorgevertrag zum Zweck der Übertragung kündigen?

(1) Voraussetzungen
Sie können Ihre Versicherung vor Rentenbeginn schriftlich kündigen, um das →gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Eine Kündigung per Fax oder per E-Mail erfüllt die →Schriftform nicht.

(2) Weitere Voraussetzungen
- Die Kündigung ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres möglich.
- Der Altersvorsorgevertrag, auf welchen das →gebildete Kapital dieser Versicherung übertragen werden soll, muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder bei ei-

nem anderen Anbieter bestehen. Es darf sich jedoch nicht um einen reinen Darlehensvertrag im Sinne von § 1 Absatz 1a Nummer 1 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) handeln.
- Das →gebildete Kapital kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das →gebildete Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrags nachweisen.

(3) Berechnungsstichtag
Berechnungsstichtag für das →gebildete Kapital ist das Ende des Kalendervierteljahres, zu dem Sie Ihre Versicherung wirksam gekündigt haben. Ziffer 8.2 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Erhöhung des übertragungsfähigen Werts um einen Schlussüberschussanteil
Der übertragungsfähige Wert aus Schlussüberschussanteilen entspricht dem Schlussüberschussanteil bei Kündigung nach Ziffer 8.2 Absatz 4.

9.2 Welche Kosten entstehen?

Wenn Sie das →gebildete Kapital auf einen Altersvorsorgevertrag übertragen lassen, entstehen Ihnen Kosten:
- bei Übertragung auf einen Altersvorsorgevertrag bei einem anderen Anbieter in Höhe von 100 EUR.
- bei einer Übertragung auf einen bei uns bestehenden Altersvorsorgevertrag in Höhe von 50 EUR.

Die Kosten ziehen wir vom →gebildeten Kapital ab.

Wir sehen die Kosten als angemessen an. Dies müssen wir darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber dann nachweisen, dass die Kosten in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen sind, entfallen die Kosten oder wir setzen sie - im letzteren Fall - entsprechend herab.

9.3 Welche Nachteile kann die Kündigung zum Zweck der Übertragung des Altersvorsorgevertrags haben?

Auch diese Kündigung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. Das →gebildete Kapital erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen Zulagen, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten finanziert werden. Nähere Informationen zum →gebildeten Kapital können Sie Ihrem Antrag entnehmen.

10. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Hier finden Sie zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten Ihrer Versicherung. Sie sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wenn Sie eine Gestaltungsmöglichkeit ausüben, kann sich dies auf die Höhe der Versicherungsleistungen auswirken.

Inhalt dieses Abschnitts:

10.1 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?
10.2 Wann können Sie sich ein Kapital auszahlen lassen?
10.3 Welche Möglichkeiten haben Sie, die Rentengarantiezeit flexibel zu gestalten?
10.4 Wann können Sie Zuzahlungen leisten oder die Beiträge an Ihre persönlichen Verhältnisse anpassen?
10.5 Wie können Sie das gebildete Kapital für Wohneigentum verwenden?

10.1 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?

(1) Vorziehen der Leistung
Sie können verlangen, dass wir den vereinbarten Rentenbeginn um bis zu 7 Jahre vorziehen.

Wenn für Ihren Vertrag ein vorgezogener Rentenbeginn in Betracht kommt, werden wir Sie hierüber informieren.

a) Voraussetzungen
- Sie haben am vorgezogenen Rentenbeginn das 62. Lebensjahr vollendet.
- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vorgezogenen Rentenbeginn zugehen.
- Der Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und gewünschtem Rentenbeginn bzw. Leistungszeitpunkt beträgt mindestens 1 Jahr.
- Sie erhalten zum vorgezogenen Rentenbeginn keine Leistungen aus einem abgeschlossenen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge und haben zu diesem Zeitpunkt auch keine solche beantragt.
- Am vorgezogenen Rentenbeginn stehen mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen zur Bildung der Rente zur Verfügung. Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, vermindert sich dieser Mindestbetrag um die für den Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge gezahlten Beiträge. Der Mindestbetrag vermindert sich höchstens um 15 Prozent der gezahlten Gesamtbeiträge.

b) Auswirkungen
Durch den vorgezogenen Rentenbeginn sinkt die Garantierente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine
Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, erlischt dieser, sobald der vorgezogene Rentenbeginn erreicht ist.

d) Gestaltungsmöglichkeiten
Für den vorgezogenen Rentenbeginn gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn, insbesondere Ziffer 10.2.

(2) Aufschieben der Leistung
Zum vereinbarten Rentenbeginn können Sie verlangen, dass wir den Rentenbeginn aufschieben.

a) Voraussetzungen
- Sie sind am aufgeschobenen Rentenbeginn →rechnungsmäßig höchstens 85 Jahre alt.
- Die Beiträge sind während der →zusätzlichen Aufschubdauer weiterzuzahlen, sofern Sie nicht verlangen, dass die Versicherung beitragsfrei gestellt wird (siehe Ziffer 7).

b) Auswirkungen
- Durch das Aufschieben des Rentenbeginns erhöht sich die Garantierente.
- Eine vereinbarte Rentengarantiezeit kann sich durch das Aufschieben verkürzen.
- Wir berechnen die Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.5 Absatz 2.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine
Bei Aufschieben des Rentenbeginns des Bausteins Altersvorsorge entfällt der Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge zum bisher vereinbarten Rentenbeginn.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

d) Gestaltungsmöglichkeiten
- Für den aufgeschobenen Rentenbeginn und die →zusätzliche Aufschubdauer gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn und die ursprünglich vereinbarte →Aufschubdauer.

- Nach Aufschieben des Rentenbeginns können Sie den Rentenbeginn wieder vorziehen. Absatz 1 gilt sinngemäß.

10.2 Wann können Sie sich ein Kapital auszahlen lassen?

Sie können sich zum vereinbarten Rentenbeginn bis zu 30 Prozent des →gebildeten Kapitals auszahlen lassen.

(1) Voraussetzung
Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

Wir werden Sie rechtzeitig vor Beginn dieser Monatsfrist nochmals ausdrücklich auf die genannte Möglichkeit der Kapitalauszahlung hinweisen.

(2) Auswirkungen
Wenn Sie eine Auszahlung des Kapitalbetrags verlangen, verringert sich die ab Rentenbeginn garantierte Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

10.3 Welche Möglichkeiten haben Sie, die Rentengarantiezeit flexibel zu gestalten?

Sie können verlangen, dass die vereinbarte Rentengarantiezeit verlängert oder verkürzt wird.

(1) Voraussetzung
Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

(2) Grenzen
Für die möglichen Veränderungen gelten Beschränkungen, die unter anderem vom Alter bei Rentenbeginn und der durchschnittlichen Lebenserwartung abhängen.

Auf Wunsch teilen wir Ihnen mit, welche Möglichkeiten bei Ihrer Versicherung bestehen.

(3) Auswirkungen
- Wenn die Rentengarantiezeit verlängert wird, sinkt die Garantierente.
- Wenn die Rentengarantiezeit verkürzt wird, erhöht sich die Garantierente.

10.4 Wann können Sie Zuzahlungen leisten oder die Beiträge an Ihre persönlichen Verhältnisse anpassen?

(1) Zuzahlungen vor Rentenbeginn
Sie können vor Rentenbeginn für jedes laufende Kalenderjahr eine einmalige Zuzahlung leisten.

a) Voraussetzungen
Die Zuzahlung darf zusammen mit den für das laufende Kalenderjahr zu zahlenden Beiträgen und den für dieses Jahr beanspruchbaren staatlichen Zulagen den förderfähigen Höchstbetrag nach § 10 a Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht übersteigen. Berücksichtigt werden bei dieser Betrachtung auch:
- staatliche Zulagen, die in einen Altersvorsorgevertrag des mittelbar förderberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners einfließen sowie
- alle Riesterrentenverträge, die für Sie bei der Allianz Lebensversicherungs-AG bestehen.

Nicht berücksichtigt wird eine Erhöhung der Zulage nach § 84 Satz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) (sogenannter Berufseinsteiger-Bonus).

b) Auswirkungen
Durch die Zuzahlung erhöhen sich die garantierten Versicherungsleistungen des Bausteins Altersvorsorge.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine
Leistungen eines abgeschlossenen Bausteins Berufsunfähigkeitsvorsorge erhöhen sich durch die Zuzahlung nicht.

d) Berechnungsgrundlagen für die Erhöhung der Leistungen
Die Zuzahlung verwenden wir als einmaligen Beitrag für die Erhöhung der Leistungen. Die erhöhte Leistung errechnet sich nach den Vertragsdaten am Erhöhungstermin, insbesondere nach
- Ihrem →rechnungsmäßigen Alter und
- der restlichen →Aufschubdauer.

Wir berechnen die Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.5 Absatz 2.

Abschluss- und Vertriebskosten sowie beitragsbezogene Verwaltungskosten finanzieren wir sofort aus der Zuzahlung nach Ziffer 6.2.

e) Erhöhungstermin
Erhöhungstermin für die garantierten Versicherungsleistungen des Bausteins Altersvorsorge ist der 1. Tag des Monats, in dem die Zuzahlung bei uns eingeht.

(2) Beitragserhöhungen vor Rentenbeginn
Sie können auch einmal jährlich den vereinbarten Beitrag erhöhen.

a) Voraussetzungen
- Für die Beitragserhöhung gelten die in Absatz 1 a) genannten Voraussetzungen entsprechend.
- Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, ist eine Beitragserhöhung vor Rentenbeginn nur möglich, wenn Sie zum Zeitpunkt der Beitragserhöhung nicht berufsunfähig sind.

b) Auswirkungen
Durch die Beitragserhöhung erhöhen sich die garantierten Versicherungsleistungen des Bausteins Altersvorsorge.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine
Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, erhöht sich die garantierte versicherte Berufsunfähigkeitsrente in dem Maße, dass ihr 12-faches so hoch ist wie die für den Baustein Altersvorsorge in einem Versicherungsjahr zu zahlenden Beiträge.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

d) Berechnungsgrundlagen für die Erhöhung der Leistungen
Die erhöhte Leistung errechnet sich nach den Vertragsdaten am Erhöhungstermin, insbesondere nach
- Ihrem →rechnungsmäßigen Alter und
- der restlichen →Aufschubdauer.

Wir berechnen die Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.5 Absatz 2.

10.5 Wie können Sie das gebildete Kapital für Wohneigentum verwenden?

Sie können sich das →gebildete Kapital vor Rentenbeginn für eine Verwendung im Sinne des § 92 a Einkommensteuergesetz (EStG) auszahlen lassen.

(1) Voraussetzung
Ihre Mitteilung muss uns mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zugehen. Ziffer 9.1 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Auswirkung
Die Auszahlung führt zu einer Verringerung bzw. zum Wegfall des →gebildeten Kapitals und der versicherten Leistungen. Im Falle einer Rückzahlung werden das →gebildete Kapital und die versicherten Leistungen neu berechnet. Wir berechnen die versicherten Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Da-

bei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.5 Absatz 1. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

11. Abänderungen zum Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente Klassik (Riester-Rente) E80

In einigen Verträgen (zum Beispiel Verträge mit besonderer Vereinbarung zur Überschussverwendung) werden bestimmte Regelungen Ihres Bausteins durch einzelne der folgenden Regelungen geändert, ergänzt oder ersetzt.

Welche Abänderungen jeweils für Ihre Versicherung gelten, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Abänderung AR1: Was gilt, wenn Sie ab Rentenbeginn "Zusatzrente" vereinbart haben?

Ziffer 2.3 Absatz 1 b) wird ersetzt durch:

"b) Beteiligung ab Rentenbeginn
Der jährliche Überschussanteil ab Rentenbeginn besteht aus einem Zinsüberschussanteil."

Ziffer 2.3 Absatz 2 Satz 1 wird ersetzt durch:

"Außerdem kann ein Schlussüberschussanteil hinzukommen
- bei Kündigung oder Tod vor Rentenbeginn oder,
- zu Beginn der Rente zur Altersvorsorge."

Ziffer 2.4 Absatz 2 b) wird ersetzt durch:

"b) Überschussanteile ab Rentenbeginn
Bezugsgröße für den Zinsüberschussanteil ist das →Deckungskapital der Versicherung, berechnet zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres."

Ziffer 2.5 Absätze 2 und 3 werden ersetzt durch:

"(2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile ab Rentenbeginn

a) Finanzierung einer Zusatzrente
Mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins Altersvorsorge finanzieren wir unter Berücksichtigung von Verwaltungskosten jährlich zum Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung eine zusätzliche beitragsfreie Rente (Zusatzrente).

Die Zusatzrente besteht aus einer zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge.

Die garantierte Zusatzrente erhalten Sie zusätzlich zu der ab Rentenbeginn garantierten Rente, erstmals 1 Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die Zusatzrente ist wie die Garantierente selbst durch eine zusätzliche beitragsfreie Rente am Überschuss beteiligt.

Wir berechnen die Leistungserhöhungen aus der Zusatzrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.5 Absatz 2.

b) Änderung der Verwendung der Überschussanteile
Sie können schriftlich verlangen, dass wir die jährlichen Überschussanteile ab Rentenbeginn im Rahmen der von uns angebotenen Möglichkeiten anders für die Erhöhung der Rente verwenden als bei Vertragsabschluss vereinbart. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Möglichkeiten und Auswirkungen. Ihre diesbezügliche Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

(3) Verwendung des Schlussüberschussanteils
Wenn ein Schlussüberschussanteil bei Kündigung oder Tod vor Rentenbeginn hinzukommt und - in letzterem Fall - das bei Tod auszuzahlende Kapital nicht für eine Hinterbliebenenrente nach Ziffer 1.4 Absatz 3 a) und b) verwendet wird, zahlen wir ihn aus.

Mit einem Schlussüberschussanteil zu Beginn der Rente zur Altersvorsorge oder zu Beginn einer Hinterbliebenenrente nach Ziffer 1.4 Absatz 3 a) und b) in Verbindung mit Ziffer 1.2 finanzieren wir eine Erhöhung der Garantierente. Wir berechnen die Leistungs-erhöhungen aus dem Schlussüberschussanteil nach versiche-rungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.5 Absatz 2."

Abänderung AR2: Was gilt, wenn Sie ab Rentenbeginn "kombinierte Überschussrente" vereinbart haben?

Ziffer 2.5 Absatz 2 a) wird ersetzt durch:

"a) Finanzierung einer kombinierten Überschussrente
Mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins Altersvorsorge finanzieren wir unter Berücksichtigung von Verwaltungskosten eine kombinierte Überschussrente. Die nicht garantierte kombinierte Überschussrente erhalten Sie ab Rentenbeginn zusätzlich zu der ab Rentenbeginn garantierten Rente.

Die kombinierte Überschussrente besteht aus einer zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie jährlichen Rentenerhöhungen, die in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtrente aus dem Baustein Altersvorsorge festgelegt werden. Die 1. Rentenerhöhung erfolgt zu Beginn des 6. Jahres der Rentenzahlung.

Die Gesamtrente ergibt sich also aus
- der ab Rentenbeginn garantierten Rente,
- der zusätzlichen, nicht garantierten Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie
- jährlichen, nicht garantierten Rentenerhöhungen.

Grundlagen für die Berechnung der zusätzlichen, nicht garantierten Rente sind die für die Überschussbeteiligung festgelegte Sterbetafel (→Tafeln) und Verzinsung sowie die jährlichen, nicht garantierten Rentenerhöhungen."

In Ziffer 2.5 Absatz 2 b) und Absatz 3 wird "Überschussrente" ersetzt durch "kombinierte Überschussrente".

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie die bausteinübergreifenden Pflichten und Obliegenheiten, die im Zusammenhang mit der vorvertraglichen Anzeigepflicht und der Pflicht zur Beitragszahlung bestehen. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

1. Vorvertragliche Anzeigepflicht

Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Anzeigepflicht

a) Gegenstand der Anzeigepflicht
Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform stellen.

b) Zurechnung der Kenntnis Dritter Personen
Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet, werden Ihnen Kenntnis und Arglist dieser Person zugerechnet.

(2) Nachteilige Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung

a) Unsere Rechte bei einer Anzeigepflichtverletzung
Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus den §§ 19 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir

- vom Vertrag zurücktreten,
- von unserer Leistungspflicht frei sein,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wenn Sie einen Baustein Berufunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, gilt im Hinblick auf diesen Baustein Folgendes: Wir verzichten auf die uns nach § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zustehenden Rechte zur Vertragsänderung und Kündigung, wenn die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

b) Rückkaufswert und Abzug bei Rücktritt oder Anfechtung
Wenn wir vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten, zahlen wir den Rückkaufswert, der auch im Falle Ihrer Kündigung gezahlt würde. Von diesem Betrag nehmen wir einen Abzug vor. In Ihren Versicherungsinformationen ist festgelegt, in welcher Höhe wir einen Abzug vornehmen. Dort erläutern wir Ihnen auch die Gründe für diesen Abzug. Wir sehen den Abzug als angemessen an. Dies müssen wir darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber dann nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

c) Frist für die Ausübung unserer Rechte
Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen, wenn seit dem Abschluss des Vertrags mehr als 5 Jahre vergangen sind. Dies gilt nicht, wenn wir von der Anzeigepflichtverletzung durch einen Versicherungsfall Kenntnis erlangen, der vor Ablauf der Frist eingetreten ist. Die Frist nach Satz 1 beträgt 10 Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Unser Recht zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erlischt, wenn seit der Abgabe Ihrer Vertragserklärung 10 Jahre vergangen sind.

(3) Ihr Kündigungsrecht bei Vertragsänderung
Wenn wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 Prozent erhöhen oder die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen, können Sie den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kündigen.

(4) Erweiterung oder Wiederherstellung des Versicherungsschutzes
Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

(5) Schriftformerfordernis
Die Ausübung des Rechts auf Rücktritt, Kündigung, Anfechtung oder Vertragsänderung bedarf der Schriftform. Die Ausübung des Rechts per Fax oder per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

(6) Empfangsvollmacht
Wenn Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine von uns abgegebene Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch kein Bezugsberechtigter vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, so können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung

Inhalt dieses Abschnitts:

2.1 **Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?**
2.2 **Was gilt, wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?**
2.3 **Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?**

2.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Zahlungsperiode
Den Beitrag für Ihre Versicherung müssen Sie als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode zahlen.

Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Wir geben sie im Versicherungsschein an.

Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz - VVG) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

(2) Beitrag und staatliche Zulagen
Die Summe der in einem Kalenderjahr gezahlten Beiträge zuzüglich der jeweils beanspruchbaren staatlichen Zulagen für dieses Jahr darf den förderfähigen Höchstbetrag nach § 10 a Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht übersteigen. Berücksichtigt werden bei dieser Betrachtung auch staatliche Zulagen, die in einen Altersvorsorgevertrag des mittelbar förderberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners einfließen. Nicht berücksichtigt wird eine Erhöhung der Zulage nach § 84 Satz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) (sogenannter Berufseinsteiger-Bonus).

Wenn der Höchstbetrag durch eingehende staatliche Zulagen überschritten wird, mindern diese den Beitrag für das Kalenderjahr, in dem der Zulagenanspruch entstanden ist. Mit den hierdurch zu viel gezahlten Beiträgen (Beitragsguthaben) verfahren wir wie folgt: Übersteigt das Beitragsguthaben die Beiträge, die in den nächsten 4 Monaten nach dem Eingang der staatlichen Zulagen bei uns fällig werden, zahlen wir das gesamte Beitragsguthaben in einem Betrag aus. Ansonsten verrechnen wir das Beitragsguthaben mit künftigen Beiträgen.

Dies gilt nicht, wenn wir Leistungen aus einem gegebenenfalls abgeschlossenen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge erbringen und die Berufsunfähigkeitsrenten unmittelbar zur Zahlung der Beiträge für den Baustein Altersvorsorge verwendet werden.

(3) Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

a) Erster Beitrag
Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

b) Folgebeiträge
Die Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(4) Rechtzeitigkeit der Zahlung
Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Wenn eine Zahlung im Lastschriftverfahren (Absatz 6) vereinbart ist, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn
- wir den Beitrag bei Fälligkeit einziehen können und
- der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies nicht zu vertreten haben, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert haben.

(5) Übermittlungsrisiko
Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(6) Zahlung im Lastschriftverfahren

a) SEPA-Lastschriftmandat
Wenn der Beitrag von einem Konto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren), muss uns hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.

b) Monatliche Beiträge
Monatliche Beiträge müssen im Lastschriftverfahren gezahlt werden.

c) Folgen eines fehlgeschlagenen Lastschrifteinzugs
Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben,
- können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen;
- sind wir berechtigt, eine monatliche Zahlungsperiode auf eine vierteljährliche Zahlungsperiode umzustellen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zum Verzug (siehe Ziffern 2.2 und 2.3).

2.2 Was gilt, wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Gefährdung des Versicherungsschutzes
Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (siehe Teil C Ziffer 1). Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 3 a) zahlen, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Ihre Zahlung unverschuldet unterblieben ist.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

(2) Unser Rücktrittsrecht
Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

2.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Verzug
Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 3 b) zahlen, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug. In diesem Fall sind wir berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der uns hierdurch entstanden ist.

Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Fristsetzung
Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen betragen.

(3) Minderung des Versicherungsschutzes bei erfolglosem Fristablauf
Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn
- Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalls noch mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden und
- wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

(1) Grundsatz
Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrags, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem genannten Zeitpunkt nur dann, wenn Sie den ersten Beitrag rechtzeitig im Sinne von Teil B Ziffer 2.1 Absatz 3 a) zahlen. Wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen (siehe Teil B Ziffer 2.2 Absatz 1).

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht.

(2) Erweiterung des Versicherungsschutzes
Wenn Sie den Versicherungsschutz nachträglich erweitern, gilt Absatz 1 auch für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes.

2. Versicherungsschein

Wir können uns die Berechtigung zum Empfang von Leistungen durch Vorlage des Versicherungsscheins nachweisen lassen.

3. Kosten für zusätzlichen Verwaltungsaufwand

Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

(1) Kosten für zusätzlichen Verwaltungsaufwand in besonderen Fällen
Wenn aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir Ihnen in folgenden Fällen die durchschnittlich entstehenden Kosten pauschal gesondert in Rechnung stellen:

- Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein oder von Abschriften des Versicherungsscheins
- Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen
- Bearbeitung von Zahlungsrückständen
- Bearbeitung von Rückläufern im Lastschriftverfahren
- Durchführung von Vertragsänderungen
- Einholung individueller Erklärungen zur Entbindung von der Schweigepflicht
- Beitragsübermittlung durch Sie aus einem Ort außerhalb Deutschlands oder Leistungsübermittlung durch uns an einen Ort außerhalb Deutschlands.

(2) Ausweis der Kosten in einer Kostenübersicht
Die Höhe der Kosten, die wir Ihnen in den in Absatz 1 genannten Fällen in Rechnung stellen können, finden Sie in unserer beiliegenden Kostenübersicht. Die Kosten können wir nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB) für die Zukunft anpassen. Die jeweils aktuelle Kostenübersicht übermitteln wir Ihnen jederzeit auf Nachfrage. Wenn für einen der in Absatz 1 genannten Fälle keine Kosten in der aktuellen Kostenübersicht genannt werden, erheben wir hierfür derzeit keine Kosten.

(3) Möglichkeit des Nachweises geringerer Kosten
Wir sehen die Kosten als angemessen an. Dies müssen wir darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber dann nachweisen, dass die Kosten in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen sind, entfallen die Kosten oder wir setzen sie - im letzteren Fall - entsprechend herab.

4. Deutsches Recht

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

5. Zuständiges Gericht

Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Zuständiges Gericht für Ihre Klagen
Sie können aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

Alternativ können Sie bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen werden können, können Sie auch dort Klage erheben.

(2) Zuständiges Gericht für unsere Klagen
Wir können aus dem Versicherungsvertrag bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

(3) Versicherungsnehmer außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz
Wenn Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, können sowohl Sie als auch wir Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

6. Verjährung

Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

(1) Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen
Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren nach § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in 3 Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung sind in §§ 195 bis 213 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

(2) Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung
Wenn ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet wurde, ist dessen Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen oder dem Anspruchsteller unsere Entscheidung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zugeht.

7. Informationen während der Vertragslaufzeit

Wir informieren Sie entsprechend § 7 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Beiträge und staatlichen Zulagen, das bisher ge-

bildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals und die erwirtschafteten Erträge. Wir werden Sie auch jährlich schriftlich darüber informieren, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge und staatlichen Zulagen berücksichtigen.

Erläuterung von Fachausdrücken

Hier definieren wir wichtige Fachausdrücke. Im Text des ersten Bausteins haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel: →Versicherungsnehmer.

Aufschubdauer:
Die Aufschubdauer ist der gesamte Zeitraum vom vereinbarten Versicherungsbeginn an bis zum vereinbarten Rentenbeginn. Sie schließt demnach auch die Zeit bis zu einem neu vereinbarten Rentenbeginn ein, zum Beispiel bei einem Aufschieben der Leistung.

Bankarbeitstag:
Bankarbeitstage, auch Geschäftstage genannt, sind die Tage, an denen Kreditinstitute in Deutschland für den Publikumsverkehr geöffnet sind. Bankarbeitstage sind demnach Montag bis Freitag. Wochenenden und bundeseinheitliche Feiertage sowie der 24.12. und 31.12. sind keine Bankarbeitstage.

Bewertungsreserven:
Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind.

Deckungskapital:
Das Deckungskapital der Versicherung wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Grundlagen der Beitragskalkulation berechnet. Es ist die Basis für den Rückkaufswert, die Ablaufleistung und die Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Deckungsrückstellung:
Versicherer sind gesetzlich verpflichtet, für ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Versicherungsnehmern Deckungsrückstellungen zu bilden. Sie entsprechen dem Betrag, der bereitgestellt werden muss, damit zusammen mit künftigen Versicherungsbeiträgen die garantierten Versicherungsleistungen finanziert werden können. Die Deckungsrückstellung wird entsprechend der Vorschriften der §§ 341 e und f des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Deckungsrückstellungsverordnung berechnet.

Gebildetes Kapital:
Das gebildete Kapital ist das Deckungskapital der Versicherung (inklusive bereits zugeteilter Überschussanteile), zuzüglich des übertragungsfähigen Wertes aus Schlussüberschussanteilen sowie der Beteiligung an den Bewertungsreserven nach § 153 Absatz 1 und 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Rechnungsmäßiges Alter:
Das rechnungsmäßige Alter ist Ihr Alter - wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind.

Rechnungszins:
Der Rechnungszins ist der Zinssatz, der für die Finanzierung der garantierten Leistungen erforderlich ist.

Rückstellung für die Beitragsrückerstattung:
Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ist eine versicherungstechnische Rückstellung im Jahresabschluss eines Versicherers. Diese Rückstellung bildet den handelsrechtlichen Wert der Ansprüche der Versicherungsnehmer auf künftige Überschussbeteiligung.

Schriftform:
Schriftform bedeutet grundsätzlich, dass eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung erforderlich ist. Für die Unterzeichnung ist die Unterschrift mit dem Namen am Ende der Erklärung notwendig. Dies dient Ihrer und unserer Rechtssicherheit.

Tafeln:
Die Tafeln, die wir in der Versicherungsmathematik verwenden, beschreiben mit Zahlen die Wahrscheinlichkeit und/oder Häufigkeit von bestimmten Ereignissen. Sie sind Grundlage unserer Berechnungen, mit denen wir die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen sicherstellen können.

- Mit Sterbetafeln können wir jedem Todesfall eine bestimmte Wahrscheinlichkeit zuordnen.
- Mit weiteren Tafeln können wir anderen Versicherungsfällen wie zum Beispiel dem Eintritt und Wegfall der Berufsunfähigkeit oder der Sterblichkeit von Berufsunfähigen jeweils eine bestimmte Wahrscheinlichkeit zuordnen.

Überschussanteilsatz:
Mit den Überschussanteilsätzen werden auf Basis der jeweiligen Bezugsgrößen, die in Ziffer 2.4 Teil A - Baustein Altersvorsorge - genannt sind, die Überschussanteile der einzelnen Versicherungen ermittelt. Die Überschussanteilsätze werden jeweils in Prozent im Geschäftsbericht genannt oder dem Versicherungsnehmer auf andere Weise mitgeteilt.

Verantwortlicher Aktuar:
Jedes Lebensversicherungsunternehmen muss einen Verantwortlichen Aktuar bestellen. Diese Person muss zuverlässig und geeignet sein sowie ausreichende Kenntnis in der Versicherungsmathematik und Berufserfahrung haben. Der Verantwortliche Aktuar achtet insbesondere darauf, dass die Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern dauerhaft erfüllt werden können und dass bei der Berechnung der Beiträge und der Deckungsrückstellung die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden (§ 11 a Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG).

Versicherungsnehmer:
Der Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung beantragt hat. Er wird als solcher im Versicherungsschein genannt. Die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als Vertragspartner.

Zusätzliche Aufschubdauer:
Den Zeitraum der Verlängerung, also die Zeit vom ursprünglichen Rentenbeginn bis zum aufgeschobenen Rentenbeginn, nennen wir zusätzliche Aufschubdauer. Die zusätzliche Aufschubdauer ist damit ein Teil der Aufschubdauer.

Allianz Lebensversicherungs-AG

Kostenübersicht zu den Versicherungsbedingungen Teil C Ziffer 3 "Kosten für zusätzlichen Verwaltungsaufwand" EV4074

Die nachstehenden Kosten gelten, sofern die Versicherungsbedingungen Ihres Vertrags die entsprechenden Anlässe vorsehen.

Nr.	Anlass	Betrag	Erhebung
1	Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein oder von Abschriften des Versicherungsscheins	20 EUR	derzeit nicht
2	Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen	3 EUR	derzeit nicht
3	Bearbeitung von Zahlungsrückständen	20 EUR	derzeit nicht
4	Bearbeitung von Rückläufern im Lastschriftverfahren	3 EUR	ja
5	Durchführung von Vertragsänderungen	40 EUR	derzeit nicht
6	Bearbeitung von Abtretungen und Verpfändungen	25 EUR	derzeit nicht
7	Einholung individueller Erklärungen zur Entbindung von der Schweigepflicht	15 EUR	ja
8	Beitragsübermittlung durch Sie aus einem Ort außerhalb Deutschlands oder Leistungsübermittlung durch uns an einen Ort außerhalb Deutschlands	10 EUR	derzeit nicht

Stand: 01. Dezember 2011